

3875. Alkoholwesen. Begutachtung des Volksbegehrens. Neuordnung.

Régime de l'alcool. Préavis sur l'initiative populaire pour la revision.

Botschaft und Beschlussentwurf vom 14. April 1939 (Bundesblatt I, 601). — Message et projet d'arrêté du 14 avril 1939 (Feuille fédérale I, 633.)

Beschluss des Ständerats vom 12. Juni 1939.
Décision du Conseil des Etats, du 12 juin 1939.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Berichterstattung. — Rapports généraux.

Stutz, Berichterstatter: Wenn unsere Kommission den Herrn Präsidenten gebeten hat, dass eine mündliche Berichterstattung als gegeben betrachtet werde, so waren dafür drei Gründe massgebend: Einmal brachte das Initiativkomitee rund 130 000 Unterschriften zusammen, und diese grosse Zahl hat offenbar das Recht, zu verlangen, dass die Materie in unserem Rate einlässlich behandelt wird. Dann ist zweitens nicht zu übersehen, dass die Gesetzgebung über den Alkohol zu den allerschwierigsten Problemen gehört. Das haben wir seit 1920 hier in diesem Saale öfters erfahren. Drittens hat sich das Initiativkomitee darüber beklagt, dass das Initiativbegehren im Ständerat viel zu kurz gekommen sei. Das hat uns tatsächlich auch dazu gebracht, zu sagen, wenn's dort schnell gegangen ist, so wollen wir angesichts aller Verhältnisse wenigstens die Diskussion stärker ankurbeln. Ob sie sich entwickelt, das ist Ihre Sache.

Um den Rat aber doch nicht über Gebühr lang beanspruchen zu müssen und um Wiederholungen tunlichst zu vermeiden, verweisen wir auf die einlässliche Botschaft

Dagegen müssen wir uns mit dem Abschnitt 3 etwas näher befassen, weil sich das Initiativkomitee vor unserer Kommission — wir haben es eingeladen zu den Verhandlungen, um sich äussern zu können — fast ausnahmslos nur mit den Fragen der Wiederherstellung des Zustandes vor dem 6. April 1930 (dem Verschnittverbot, der Herstellung von Sprit aus Obst und dessen Abfällen, der Beschränkung der Spriteinfuhr, der Aufhebung der Gemeindeaufsichtsstellen usw.) beschäftigt hat. Ehe wir auf die Argumente der Initianten, wie sie im Protokoll der Sitzung der nationalrätlichen Kommission vom 12./13. Juli 1939 in Brunnen festgehalten worden sind, eintreten, soll nur kurz die Vorfrage gestreift werden, ob seit Inkrafttreten des neuen Alkoholgesetzes nicht schon beim Bundesrat, der Bundesversammlung, den Kommissionen, der Alkoholverwaltung oder Interessentenkreisen der Revisionsgedanke vorübergehend oder dauernd Platz gegriffen hat. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf verschiedene Postulate und Motionen, die in unserem

Rate anhängig gemacht worden sind und dann auch auf ein Postulat der ständerätlichen Alkoholkommission vom 17. Juni 1936. Sie erinnern sich alle, dass speziell im Jahre 1936 keine Sitzung des Nationalrates vorübergegangen ist, ohne dass man sich anlässlich der Besprechung des Budgets oder der Rechnung der Alkoholverwaltung sehr weitgehend mit der Revisionsfrage beschäftigt hätte. Das Finanzdepartement hat übrigens schon vorher und auch dann wieder kleine Expertenkommissionen eingesetzt, die das Problem nach allen Seiten gründlich zu studieren hatten.

Als Herr Dr. Tanner seinen Rücktritt als Direktor der Alkoholverwaltung nahm, waren es die Obstinteressenten selbst, welche die Anregung machten, es sei zu versuchen, auf der Basis des neuen Gesetzes und unter Umgehung einer Revision, dessen Anwendung so zu gestalten, dass die bereits in Erscheinung getretenen Vorteile beibehalten, aber die grössten Klippen umschifft werden könnten. Befürchtungen waren deshalb aufgetaucht, weil die eidg. Alkoholverwaltung unter dem 13. August 1936 eine Zusammenstellung der Entwürfe für die zu revidierenden Artikel des Alkoholgesetzes den Fachkreisen bekanntgegeben hatte. Es sei auf den ergänzenden Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 28. August 1936 verwiesen, der auf Seite 13 von der Revision der Alkoholgesetzgebung spricht.

Die Forderungen der Landwirtschaft und der Verwerterkreise wurden in einer Eingabe des Schweiz. Bauernverbandes vom 10. Januar 1936 einlässlich umschrieben. In dieser Eingabe wurde vom schweizerischen Bauernsekretariat insbesondere auf Erörterungen Rücksicht genommen, die im Schosse des schweizerischen Obstverbandes am 31. Dezember 1935 gepflogen worden sind.

Die Bundesversammlung verlangte fast ungestüm bessere Rechnungsabschlüsse. Es sei daran erinnert, dass im Jahre 1936 der Bundesrat unter dem 18. Mai den eidg. Räten für die Zeit vom 1. Juli 1936 bis 30. Juni 1937 ein Budget vorlegte, zu dem die ständigen Alkoholkommissionen eine Nachtragsbotschaft verlangten. In seiner Sitzung vom 19. Juni 1936 trat der Nationalrat, entgegen dem Antrag seiner Kommission, nicht auf die Beratung des abgeänderten Voranschlages vom 15. Juni 1936 ein, während der Ständerat zustimmend Beschluss gefasst hatte. Die Bereinigung der Differenzen musste auf die Septembersession verschoben werden. Der Bundesrat unterbreitete in der Folge einen ergänzenden Bericht, datiert vom 28. August 1936. An diese Schwergewicht zu erinnern, ist deshalb notwendig, weil von da ab sich die finanzielle Lage der eidg. Alkoholverwaltung aus zwei Gründen besserte.

1. Der Bundesrat hatte durch das Finanzprogramm 1936 mehr Bewegungsfreiheit für die Ansetzung des Uebernahmspreises des Kernobstbranntweines erhalten. Absatz 1 des Artikels 11 des Alkoholgesetzes wurde durch Bundesbeschluss wie folgt abgeändert: „Die Uebernahmspreise werden durch den Bundesrat festgesetzt“.
2. An Stelle der im Alkoholgesetz fixierten Mostobstpreise von Fr. 4.50 bis 5.— je 100 kg kamen die Richtpreise von Fr. 3.50 bis 4.25 je 100 kg für Birnen und für solche Aepfel, die gebrannt

werden müssen und Fr. 4.50 bis 5.— für Äpfel, die gemostet werden und deren Saft als Trinkmost Verwendung findet.

Gestützt auf diese reduzierten Rohstoffkosten für die Brennerei, die mögliche Branntweinausbeute und die neu überprüften Brennkosten kam dann der Bundesrat dazu, auch den Grundpreis für die Uebernahme des Kernobstbranntweines auf 160 Franken je hl Branntwein 100 % festzusetzen. Dazu gesellte sich eine Staffelung nach der Ablieferungsmenge. Was der Bundesrat damit anstrebte, war ein angemessener Preis, und dieser durfte keinen Anreiz für die Branntweinerzeugung sein.

Um dem Obstbauer und Obstverwerter für die Mindereinnahme aus dem Branntwein ein Äquivalent zu schaffen, wurden:

- a. Frachtbeiträge für den Export von Mostobst und die Versorgung der Gebirgsbevölkerung und der minderbemittelten Kreise der Städte ausgerichtet,
- b. grössere Brennverminderungsbeiträge bewilligt und
- c. bedeutende Mittel für die Umstellung des Obstbaues bereitgestellt.

Dass diese, unter dem Zwang der Verhältnisse vollzogene Anpassung der Anwendung der Alkoholgesetzgebung sich für die Alkoholverwaltung, den verständnisvoll und willig mitmarschierenden Obstbauern und den die Zeichen der Zeit verstehenden Obstverwerter bis heute gut ausgewirkt hat, kann nicht bestritten werden. Dafür ist die grosse Zahl der völlig brennlos und finanziell gut arbeitenden Obstverwertungsbetriebe beweiskräftig genug. Der Obstbau ist in einer fundamentalen Umstellung begriffen, die sich ganz im Geiste der allgemeinen Agrarreform vollzieht und den Richtlinien der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge entspricht. Denn die Obstverwertung schafft jetzt neben Obstwein und Süssmost Dicksäfte und Trokentrester, als wertvolle Nahrungs- und Futterreserven. So ist es ohne Revision des Alkoholgesetzes möglich geworden, die Forderungen der Bundesversammlung und der massgebenden Kreise der Wirtschaft weitgehend zu erfüllen.

Warum ist nun trotzdem das Volksbegehren zur Neuordnung des Alkoholwesens (Reval-Initiative) in die Wege geleitet worden?

Die Revalwiege steht im Kanton Schwyz. Der erste Präsident, ein Wirt, und der Verfasser des Wortlautes des Volksbegehrens haben sich inzwischen zurückgezogen. Das Initiativ-Komitee schliesst Landwirte, Gastwirte, Kupferschmiede, Küfer, Lohnbrenner und gewerbliche Obstverwerter ein. Sogenannte Politiker fehlen. Die Reval-Initiative wird weder durch parteipolitische, noch geschlossene Wirtschaftsgruppen gestützt. Das Komitee verfügt, wie die Initianten selbst sagen, über keine grossen Geldmittel, aber dafür ist der Glaube an die Notwendigkeit der Beseitigung des heutigen Alkoholgesetzes um so grösser. Das Volksbegehren kommt also aus dem Schosse des inner-schweizerischen Bauern- und Mittelstandes und hat überall in der Schweiz herum mehr oder weniger Freunde gefunden. Die Initianten appellieren an das Verständnis für ihre besondere wirtschaftliche Lage und die staatspolitische Auf-

fassung der Anhänger, die einem geschulten Staatsmanne wohl primitiv erscheinen mag, aber als durchaus ehrlich und gradlinig beurteilt werden muss. Vorab verdienen die bäuerlichen Vertreter im Aktionskomitee eine gerechte Würdigung ihrer Stellungnahme, weil im Mostbirnengebiet der Zentralschweiz durch das Alkoholgesetz alte Gewohnheiten und Geschäftsverbindungen zerstört worden sind. Das gleiche muss für verschiedene Gewerbetreibende gesagt werden; auszunehmen sind aber jene, die als „Gebüsste“ Gegner der bestehenden Alkoholordnung wurden.

Während nun der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren vom 14. April 1939 den Beweis antritt, dass die 4 Postulate der Initianten in ihren wesentlichen Teilen schon erfüllt oder in Erfüllung begriffen sind, beharren diese hartnäckig auf der Revision, die auf die gänzliche Beseitigung des in Kraft stehenden Gesetzes hinausläuft. Das Hauptziel liegt in der Wiederherstellung der Freiheit des Brennens von Obst, Most und Obstrestern und der Freiheit des Handelns mit Branntwein. Allerdings sollen durch die Verwirklichung der 4 Postulate die bisherigen Errungenschaften der neuen Alkoholgesetzgebung gerettet werden. Dass eine solche Kombination aus einer Reihe von Gründen nicht möglich ist, haben die Initianten kaum ernstlich überdacht.

Allgemein wird von den Gegnern der heutigen Ordnung der Vorwurf erhoben, dass die Alkoholverwaltung statt die in Aussicht gestellten 25 Millionen Jahresgewinne eine schwere Schuldenlast herausgewirtschaftet habe. Es wird sogar daran gezweifelt, dass die in den letzten Jahren erreichten Ueberschüsse wirklich bestehen. Weil aus den Erträgen der Alkoholverwaltung eine Aeufnung des Fonds für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung bisher nicht möglich war, sehen sich diejenigen Stimmberechtigten betrogen, welche seinerzeit aus sozialen Gründen für den Verfassungsartikel eintraten. Die Initianten protestieren auch gegen den Vorwurf, dass der Schweizer vor dem neuen Regime ein Schnapsler gewesen sei. Andererseits sagen sie, es sei nicht zu befürchten, dass durch die Annahme der Initiative der Branntwein ein Volksgetränk werden könnte; aber der Produzent soll aus dem Schnaps einen grösseren Vorteil ziehen als jetzt. Der Konsument müsse in die Lage kommen, den Bedarf an Branntwein zu einem erschwinglichen Preis zu decken. Er soll ein Luxusgetränk bleiben, dagegen billiger werden als er heute ist.

Trotz der Förderung des Kartoffelbaues durch die Alkoholverwaltung werden immer noch grosse Mengen eingeführt, sagen die Initianten. Tatsache ist, dass der schweizerische Kartoffelbau den normalen Bedarf zu annähernd 100 % deckt. Was eingeführt wird, sind die Primeurs aus dem Süden, die wegen ihres hohen Preises einen Luxuskonsum darstellen, und Saatkartoffeln. Wenn ab und zu die Drosselung der Einfuhr mit dem zunehmenden inländischen Angebot nicht haarscharf übereinstimmt, so sind das entschuldbare Zufälligkeiten, wie es auch vorkommen kann, dass der Markt zeitweise mit einheimischen Kartoffeln überflutet wird und deshalb die Preise weichen.

Ein weiterer Vorwurf betrifft die Einfuhr von Tafelobst. Der Obstkonsum hat bei den Nichtbauern gewaltig zugenommen und steigt immer noch. Der schweizerische Obstbau trägt mit Unterstützung der eidg. Alkoholverwaltung dieser Entwicklung Rechnung, aber die Umstellung verlangt Zeit und Mittel. Die Obsteinfuhr wird im Rahmen des Möglichen und Tragbaren so geleitet, dass die Produzentenpreise für die eigene Ernte angemessen sind, aber auch den Konsum anregen. Momentane Ueberschüsse sucht man durch Sonderaktionen dem Konsumenten direkt zuzuführen. Bessere Baumpflege, Vermehrung lang haltbarer Sorten, zweckmässige Lagerung, Marktberatung, Annahme- und Verladekontrolle, Preisabsprachen usw. haben sich seit Jahren als die geeigneten Mittel erwiesen, um den einheimischen Markt für das eigene Obst zu erobern. Daneben wird nichts unversucht gelassen, um den überschüssigen Teil der Ernte möglichst vorteilhaft zu exportieren. Leider zeigen ausgesucht Anhänger der Reval-Initiative für diese Anstrengungen sehr wenig Verständnis.

Mit der Formulierung der These 3: „Sprit (ausgenommen Brennspiritus) soll nur aus Inlandobst und dessen Abfällen hergestellt werden dürfen...“ ist den Revalleuten ein böser Lapsus passiert, der an sich aber begreiflich ist. Es handelt sich bei der Spritgewinnung um einen sehr komplizierten chemisch-physikalischen Vorgang, der auch seine wichtige kaufmännische Seite hat. Während man aus Obstbranntwein verhältnismässig leicht Brennspiritus gewinnen kann, ist es ausserordentlich schwer, Feinsprit oder ganz neutralen Trinksprit herzustellen. Der Obstbranntwein ist und bleibt ein teures und zudem schlecht geeignetes Rohmaterial für die Spritfabrikation. Das haben sowohl die Versuche der eidg. Alkoholverwaltung in Delsberg, wie neuerdings die mehr als ein Jahr dauernden Anstrengungen der Privatindustrie in Cham bewiesen. Während der Melassesprit der Rübenzuckerfabrik Aarberg je Liter 100 % auf etwas über 40 Rp. und der Sulfitleugensprit der Zellulosefabrik Attisholz die Alkoholverwaltung auf 35—40 Rappen zu stehen kommt, muss für 1 Liter Obstfeinsprit mindestens das Vierfache ausgelegt werden.

Es wurde auch die Frage des Beimischungszwanges neuerdings in die Diskussion geworfen. Ich erinnere Sie daran, dass der Bundesrat am 30. Mai 1936 den prinzipiellen Beschluss gefasst hatte, Obstspiritus dem Benzin beimischen zu lassen. Sie kann in den nächsten Monaten vielleicht wieder zeitgemäss werden, obschon der Beimischungszwang seinerzeit, unter dem Druck der Automobilisten, nicht gekommen ist.

Inwieweit der Kirschwasserskandal mit der heutigen Alkoholgesetzgebung in Zusammenhang gebracht werden kann und darf, wird verschieden beurteilt. Die Kirschenbauern argumentieren damit, dass die eidg. Alkoholverwaltung deshalb mitverantwortlich sei, als sie den Trinksprit für die Herstellung der Verschnitte und Kunstprodukte liefert. Artikel 37 des Bundesgesetzes über gebranntes Wasser vom 21. Juni 1932 führt aus: „Die Alkoholverwaltung gibt die von ihr beschafften gebrannten Wasser in Mengen von mindestens 150 Liter Alkohol gegen Barzahlung ab“. Der

5. Absatz des Artikels 38 lautet: „Die Alkoholverwaltung hat die Verwendung der von ihr zu verbilligten Preisen gemäss Absatz 2 bis 4 abgegebenen gebrannten Wasser zu überwachen“. Dabei handelt es sich aber ausdrücklich um Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln, Brennspiritus und Industriesprit. Die Ueberwachung der Verwendung von Trinksprit zur Fabrikation von Likören und Herstellung von Branntweinerschnitten ist, gemäss der Verordnung zum Lebensmittelgesetz, Sache des eidg. Gesundheitsamtes und der kantonalen Lebensmittelorgane, also nicht der Alkoholverwaltung. Durch die Vervollkommnung der chemischen und degustativen Prüfungsmethoden suchten die verantwortlichen Instanzen im engsten Kontakt mit den Fachkreisen dem längst eingerissenen Unfug entgegenzutreten und eine Samierung des Marktes herbeizuführen. Die unter Mitwirkung des eidg. Gesundheitsamtes und der eidg. Alkoholverwaltung erst vergangenes Frühjahr ins Leben gerufene Interessengemeinschaft des Spirituosengewerbes bildet einen neuen praktischen Beweis für diese Anstrengungen. Um so bedauerlicher ist es, wenn die verlangte Brennkirschenkontrolle, welche die Grundlage für die einwandfreie Rohstoffkontrolle bildet, gerade aus Kreisen bäuerlicher Kirschenproduzenten der Innerschweiz bekämpft wurde.

Ein Hauptvorwurf der Initianten betrifft das Nichteinhalten der im Alkoholgesetz verankerten Mindestpreise für das Mostobst und den ablieferungspflichtigen Obstbranntwein. Ich glaube, darauf weiter nicht antworten zu müssen; denn Sie sind über das, was in den letzten Jahren in dieser Beziehung gegangen ist, so gut auf dem laufenden wie ich.

Was der Produzent unrecht findet, das ist die wirklich sehr grosse Differenz zwischen dem Produzenten- und dem Konsumentenpreis. Sie verhält sich rund wie 1:3. Dadurch verteuert man auch den Bergbauern den Schnaps, die auf dieses praktisch einzige alkoholische Getränk angewiesen sind. Der Bergler kann wegen der Transportschwierigkeiten weder Obstwein noch Süssmost im Haushalt führen. Für die Bestreitung der schweren Arbeiten, namentlich während des Winters, glaubt er, etwas Alkohol haben zu müssen. Die starke Fiskalbelastung hat ihn verärgert und missmutig gemacht.

Zwischenhinein möchte ich hier betonen, dass verschiedentlich die Frage aufgeworfen worden ist, ob es nicht möglich wäre, diesen Wünschen der Bergler etwas entgegenzukommen. Aber es stellten sich so viele Schwierigkeiten bei der praktischen Lösung der Frage ein, dass die Alkoholverwaltung, mindestens bis heute, sich nicht dazu bereit erklären konnte.

Es ist übrigens bei der Beurteilung der Preisdifferenz zwischen dem Einstandspreis der Alkoholverwaltung und dem Verkaufspreis noch ein psychologisches Moment mitzubedenken. Der grosse Preisunterschied schafft Diebe, aber auch unruhige Gewissen. Solche Seelenkonflikte reizen den Geist des Widerspruchs. Der Bauernmoster, so wurde von zwei bis drei Vertretern in Brunnen ausgeführt, sah sich schon vor dem Inkrafttreten

des neuen Alkoholgesetzes, aber erst recht seit 1932 von den gewerblichen, privaten und genossenschaftlichen Obstverwertungsunternehmen überflügelt, obschon diese mit hochverzinslichem, fremdem Kapital und teurem kaufmännischem und technischem Personal arbeiten müssen. Diese Entwicklung hat gegen das Ende des letzten Jahrhunderts begonnen, vor 1914 in die Augen springende Fortschritte gemacht und ist während des Weltkrieges gross geworden, weil die Mosterei aus der freien Obstspritbrennerei grossen Nutzen zog und schliesslich noch unter dem neuen Regime finanziellen Vorteil erreichte. Diese Grossbetriebe haben aber auch die Initiative zur Umstellung auf die alkoholfreie Obstverwertung ergriffen und in rascher Folge und unter Aufwendung grosser Kapitalien zur Entlastung des Alkoholmarktes Vorbildliches geschaffen. Andererseits ist es erfreulich, feststellen zu können, wie viele bäuerliche und kleingewerbliche Mostereien gerade in der Zentralschweiz mitgerissen wurden und heute in vorderster Linie marschieren. Die Grundlage zu diesem Aufstieg ist durch die neue Alkoholgesetzgebung geschaffen worden. Uebrigens werden diese Kleinmostereien heute durch die Alkoholverwaltung durch eine Abstufung der Brennverminderungsbeiträge nach oben unterstützt und gefördert. Wenn es im Reval-Initiativkomitee Leute gibt, die, wie das in Brunnen zu hören war, das Verständnis für neuzeitlichen Obstbau nicht haben, so setzen sich diese mit den selbst aufgestellten Thesen in Widerspruch. Diese Kritiker mögen einmal in den Kantonen Bern, Thurgau, Baselland, Zürich usw. Umschau halten und einen Vergleich anstellen mit den traurigen Zeugen einer verwahrlosten Obstkultur ihrer eigenen Nachbarschaft. Die Schnapsvögte müssen verschwinden, so tönt es laut und nachhaltig. Man will frei sein wie die Väter waren und lehnt unter Berufung auf Wilhelm Tell und Arnold Anderhalden jede Kontrolle ab. Im Gegensatz zu dem konzessionierten Brennereigewerbe kann unter dem heute geltenden Recht der Hausbrenner seine Trester und Obstabfälle entweder selbst brennen oder brennen lassen. Er hat einzig die Brennkarte wahrheitsgemäss auszufüllen und der Gemeindeaufsichtsstelle, von welcher er sie erhielt, auch wieder abzugeben. Er kann weiter für die Selbstversorgung soviel steuerfreien Branntwein zurückbehalten wie er will. Er darf allerdings davon, ohne die Steuer zu bezahlen, nichts an Dritte verkaufen. Die Alkoholverwaltung ist verpflichtet, die Gesamtausbeute zu dem vom Bundesrat fixierten Preis zu übernehmen.

Die Küfer stehen auf Seite der Initianten, weil sie behaupten, durch das Alkoholgesetz um Arbeit und Lohn gekommen zu sein. Kürzlich wurde anlässlich einer Jahrestagung des Schweiz. Küferverbandes festgestellt, dass das Arbeitsvolumen um 50 % gesunken sei. Es ist zu beachten, dass im Laufe der letzten drei Jahrzehnte an Stelle der grossen Lagerfässer aus Eichenholz erst die Glaszementbehälter und später die Eisen- und Stahltanks getreten sind. Diese Umwandlung hat sich aber vorgängig in der Bierbrauerei, die das Brennen nicht kennt und erst später in der Mosterei vollzogen. In gleicher Weise ist an Stelle des Kleinfasses für die Bedienung der Wirte und

der Kleinkundschaft die Glasflasche gekommen. Auch da gingen die Bierbrauer voran, dann kam der Weinhandel und schliesslich der Süssmosterei. Uebrigens wurde von jeher der Branntwein zur Hauptsache in Korbflaschen spediert und nur bei Grosssendungen im Fass.

Etwas anders müssen die Klagen der Lohnbrenner und Kupferschmiede beurteilt werden. Die aufstrebende Mosterei fand in der Brennerei ihren wertvollen Begleiter mit goldenen Knöpfen. Die erste fahrbare Dampfbrennerei kam anfangs der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts von Frankreich her in die Schweiz, und es war eine Genfer Firma, welche die Fabrikation selbst aufnahm, bis mehrere deutschschweizerische Werkstätten als Mitkonkurrenten auftraten. Schliesslich bauten industrielle Firmen in Anlehnung an ausländische Modelle Grossapparaturen mit Destillationskolonnen. Nun kam das neue Alkoholgesetz mit der Forderung der Verringerung der Zahl der Brennapparate und der Konzessionierung. Die Apparatenbauer empfanden den Artikel 60 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1933 als besonders drückend, der in seinem ersten Satz wie folgt lautet: „Beabsichtigt der Inhaber einer Hausbrennerei den Ersatz eines Brennapparates durch eine Neu-Apparatur oder den Ersatz, die Umänderung oder Reparatur einzelner Teile vorzunehmen, so hat er hiervon der Brennereiaufsichtsstelle Mitteilung zu machen.“ Diese Bevormundung reduziert natürlich die Reparatur- und Ersatzarbeiten. Andererseits kommt dazu, dass die Haushaltgegenstände aus Kupfer durch Aluminium, Email, Nickel usw. in den Hintergrund gedrängt worden sind. So ist die Kupferschmiederei leider zu einem aussterbenden Gewerbe geworden, wie andere auch, die nicht dem Einfluss der Alkoholgesetzgebung ausgesetzt sind.

Vor und während der Abstimmungskampagne über den Verfassungsartikel herrschte in Fachkreisen die Ansicht vor, es werde die Zahl der Hausbrennapparate infolge der Begünstigung der Lohnbrennerei zurückgehen. Es trat aber, eigentlich aus begreiflichen Gründen, die umgekehrte Entwicklung ein. Vorab hielt der Spezialitätenbrenner an seinem eigenen Apparat fest. Er wollte sich nicht einseitig den Destillateuren ausliefern. Dann folgte die Auswirkung der Bezahlung der Brennverminderungsbeiträge, die heute so hoch sind, dass ein voller Ausgleich für den Branntweinerlös geschaffen ist. Deshalb wird nicht mehr gebrannt. Der Apparat ist nicht mehr nötig. Diejenigen Mostereien, welche eigene grössere Brennanlagen besitzen, können ihre Stilllegung verschmerzen, nicht aber die Lohnbrenner, denen vielleicht der einzige Erwerb entgeht. Der Versuch, sie zum Beispiel durch eine Rayon-Einteilung zu begünstigen, ist bis jetzt nicht gelungen. Wohl sieht Artikel 4 der neuen Konzessionsbedingungen diese vor. In der Westschweiz kann immerhin nach dem Bericht der Alkoholverwaltung an die Fachkommission pro 1939/40 mit der Gebietszuteilung begonnen werden.

Es ist in den bisherigen Ausführungen den Argumenten, welche vom Präsidenten und den Mitgliedern des Reval-Initiativ-Komitees in Brunnen vorgetragen worden sind, so einlässlich, als es die

Zeit erlaubte und so objektiv, als es die Wichtigkeit der Materie erheischt, Rechnung getragen worden. Ich stelle zum Schlusse folgendes fest:

1. Der Revisionsgedanke tauchte zuerst im Schosse der zuständigen Alkohol- und Fachkommission auf, weil nach deren Ansicht in den ersten Brenn Jahren die volkshygienischen Vorteile zu teuer erkauft wurden und als Folge der Uebernahme riesiger Branntweinemengen grosse Verluste entstanden sind.
2. Weil für den Obstbau und die Obstverwertung zuviel auf dem Spiele gestanden wäre, ist dann in vernünftiger Auslegung und Anwendung des bestehenden Gesetzes mit grossem Erfolg versucht worden, zur brennlosen Obstverwertung überzugehen. Dadurch konnten die Defizite der eidg. Alkoholverwaltung beseitigt und für den schweizerischen Obstbau eine Aera der wirtschaftlich richtigen Entwicklung eröffnet werden.
3. Die Reval-Initiative möchte die Freiheiten des Gesetzes von 1885/1900 für den Erzeuger und Verbraucher von Kernobstbranntwein und der Spezialitäten zurückgewinnen, aber die Vorteile der neuen Gesetzgebung doch nicht preisgeben. Eine solche Verquickung stellt vom volkshygienischen und finanztechnischen Gesichtspunkt aus eine praktische Unmöglichkeit dar.
4. Von den vier Postulaten der Initianten sind einzelne gut, aber schon verwirklicht oder in der Verwirklichung begriffen. So werden der Tafelobstbau und das Dörren von Obst weitgehend gefördert. Die Einfuhr von Obst unterliegt der Kontingentierung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, Sektion Einfuhr, ist also nicht frei. Die Gewinnung von Futtermitteln aus Obstrestern wurde in die Tat umgesetzt. Für alle diese Massnahmen stehen rund 3 Millionen Franken im jährlichen Budget der Alkoholverwaltung.
5. Sprit wird nur insoweit eingeführt, als der aus Inlandobst und dessen Abfällen hergestellte Alkohol den Inlandbedarf quantitativ und qualitativ nicht zu decken vermag. Konzessionen für die Herstellung von Sprit aus den Rückständen der Rübenzuckerfabrikation und der Sulfitleuge haben schon unter der alten Gesetzgebung bestanden. Die Uebernahme des Zuckermelassesprites bedeutet zudem eine indirekte Unterstützung des Zuckerrübenbaues. Ebenso sind mit dem Höherbrennen resp. Rektifizieren des übernommenen Kernobstbranntweines bisher bestehende private Brennereien beauftragt worden. Diese befinden sich sogar alle in der Zentralschweiz. Die Alkoholverwaltung unterhält einzig eine Versuchs- und Kontrollbrennerei in Delsberg, die schon unter dem alten Gesetz gearbeitet hat. Ein Beamtenheer der eidgenössischen Alkoholverwaltung gibt es überhaupt nicht. Deren Personalbestand erreicht mit ungefähr 100 Mann nicht einmal die Stärke einer halben Infanteriekompagnie. Die 2900 Brennerei-Aufsichtsstellen sind keine Bundesbeamten und leisten ihre bescheiden entlohnte Arbeit nur nebenbei. Zudem ist ihre Zahl klein, wenn man bedenkt, dass sie 150,000 Hausbrenner und Brennauftraggeber zu bedienen haben.

6. Es ist Sache der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und nicht der Alkoholverwaltung, die Einfuhr von Kognak und Rhum in Kompensation gegen Kirschwasser und Obstbranntwein in die Wege zu leiten. Für Kirschwasser besteht einige Aussicht, für Obstbranntwein höchstens in Kriegszeiten.
7. Die Verschnittfrage gehört ins Arbeitsgebiet des eidg. Gesundheitsamtes und der kantonalen Lebensmittelorgane.
8. Wie im einzelnen nachgewiesen worden ist, fehlt einer ganzen Reihe von Vorwürfen und Einwendungen der innere Gehalt und deshalb der verpflichtende Charakter. Es handelt sich vielfach um rein persönliche Ansichten und Behauptungen, denen eine allgemeine Bedeutung abgeht.

Die Initiative ist aus all diesen Gründen unannehmbar, und wir müssen dem Nationalrate in Uebereinstimmung mit dem einstimmigen Ständerat, dem die Priorität zukam, empfehlen, dem Antrag des Bundesrates auf Verwerfung beizupflichten. In formeller Hinsicht ist noch daran zu erinnern, dass die Reval-Initiative sich auf Anregungen ohne bindende Formulierung beschränkt. Für ihre Erledigung ist der Artikel 121 der Bundesverfassung massgebend.

Endlich muss ich Ihnen Kenntnis geben vom Inhalt eines Schreibens der Aktion Reval vom Mai 1939 an den Bundesrat:

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,
Hochgeachtete Herren Bundesräte,

Ende Dezember 1937 hat das Aktionskomitee der „REVAL“ in Steinen im Bundeshaus die sogenannte Revalinitiative mit rund 130,000 Unterschriften eingereicht. Inzwischen sind nun 17 Monate verstrichen, ohne dass von Ihnen die Volksabstimmung über die eingereichte Initiative angeordnet worden wäre. Dies bedeutet eine Verletzung der heute geltenden Bundesverfassung.

Der erweiterte Vorstand der Aktion „REVAL“ hat in seiner Sitzung vom 23. April 1939 zu dieser Frage Stellung genommen und beschlossen, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Die Festlegung des Abstimmungsdatums wird strikte gefordert, und es soll dieses spätestens anlässlich der kommenden Session der Bundesversammlung im Juni 1939 bekanntgegeben werden.
2. Sollte dieser Forderung nicht nachgekommen werden, was einer Verletzung zwingenden Bundesrechtes (Bundesverfassung) gleichkommt, erachten sich auch die Bürger nicht mehr als an die Bestimmungen des Alkoholgesetzes gebunden.
3. Falls das Abstimmungsdatum bis zum 30. Juni 1939 nicht bekanntgegeben werden sollte, lehnen die Bürger ab diesem Zeitpunkt die Bezahlung der Schnapssteuer ab.

Die unterzeichneten Organisationen erklären sich mit diesem Beschluss des erweiterten Vorstandes der Aktion „REVAL“ solidarisch und bezeichnen ihn als für sie verbindlich.

Für die Aktion „REVAL“ Steinen:

Der Präs.: Frz. Wiget. Der Sekr.: P. Haller.

- Für den Innerschweizer Bauernbund:
Der Präs.: Berchtold J. Der Sekr.: K. Schuler.
- Per Schweiz. Kupferschmiedemeisterverband:
Präs.: (unleserlich). Vizepräs.: Alfr. Müller.
- Per Urschweizer Küfermeisterverband:
Präsident: G. Nigg.
- Per Aktionskomitee Obwalden:
Präs.: Anton Jöri, Kantonsrat.
Aktuar: Schmid Franz.
- Per Aktionskomitee Nidwalden:
Präs.: Melch. Blättler. Aktuar: R. Blättler.
- Für das Luzerner kant. Aktionskomitee:
Präsident: A. Estermann, Rothenburg.
- Für den Schweiz. Lohnbrennerverband:
Präsident: Buchmann, Rain.
- Per Aktionskomitee des Kts. Aargau:
Joh. Hagenbuch, Grossrat.

M. Paschoud, rapporteur: Dans tous les pays, comme à toutes les époques, la question de l'alcool joué un grand rôle, souvent plus politique que fiscal. Aucune loi n'est plus difficile à appliquer, parce qu'elle touche à une foule de domaines économiques et déploie ses effets jusque dans le domaine strictement personnel de la distillation domestique. Notre loi fédérale sur cette matière, du 21 juin 1932, et les règlements qui en découlent ont apporté un nouveau régime, introduisant un changement complet de ce qui existait auparavant: La Régie des alcools n'avait autrefois affaire, en ce qui concerne le régime intérieur de notre pays, qu'à quelques distilleries de pommes de terre, et brusquement elle a dû appliquer la loi à environ 40.000 distillateurs particuliers et à plus de 120.000 personnes (dites commettants) c'est-à-dire faisant distiller quelques-uns de leurs sous-produits. Un tel bouleversement ne pouvait s'effectuer sans froissements et sans une certaine contrainte. Il faut ajouter à cela l'évolution économique de ces dernières années, l'essor donné à la production du fruit, la disparition quasi totale de notre exportation fruitière, le poids des réserves d'alcools, formidable stockage, effectué avant l'entrée en vigueur de la loi, lequel a pesé sur les prix. Tous ces facteurs ont joué leur rôle et établi contre la Régie des alcools une prévention et une animosité injustifiées qu'il n'est pas facile de dissiper. Les consommateurs eux-mêmes, obligés de payer plus cher leurs liqueurs et les produits à base d'alcool, les nombreuses personnes qui fabriquaient quelques litres d'alcool avec leurs excédents de fruits, tous ces intéressés sont devenus des ennemis du régime, et les citoyens eux-mêmes ont fini par se demander à quoi servait toute cette législation, laquelle, pour débiter, a été la cause de retentissants déficits pour la caisse fédérale, et s'il valait la peine de gêner tout le monde, pour n'aboutir à rien. C'est dans ce désarroi qu'est née l'initiative dont nous avons à nous occuper, et il ne faut pas s'étonner si dès le début les mots «revision de la loi» ont été prononcés pour aboutir à la demande populaire que vous possédez sous le message fédéral No 3875.

Cette initiative, déposée le 29 décembre 1937, réunissant environ 130.000 signatures, est donc surtout l'expression d'un mécontentement que nous pensons passager, et dû surtout aux circonstances ci-dessus rattachées. Votre commission a eu du

reste l'occasion d'entendre abondamment le comité dit de la Reval, venu à Brunnen, pour faire part et de ses motifs et de ses griefs. Ce comité nous a paru composé surtout de personnes qui ont subi des contre-coups, dans l'industrie des alambics par exemple, ou dans la tonnellerie, quoiqu'il faille reconnaître que cette industrie est surtout handicapée par la vente du vin en litres en verre et non pas tellement par l'alcool. Les producteurs de spécialités, en particulier le kirsch, ont des motifs certainement plus valables, mais en contradiction avec les producteurs aborigènes des fruits à pépins.

Mais à aucun moment vos commissaires n'ont pu constater des griefs solides pouvant déclencher une vague de fonds menaçant la structure de la loi sur l'alcool. Quant aux griefs de procédure, ils sont le fait de personnes qui ne sont pas au courant des coutumes parlementaires; il n'en est point à retenir.

Il y a unanimité générale sur un point: C'est qu'au point de vue hygiénique et social la loi actuelle a été un grand progrès et un bienfait. Le schnaps à 0 fr. 80 le litre a causé assez de ravages pour que l'on s'en souvienne et personne parmi ceux qui examinent objectivement les résultats ne désire le retour à la situation d'avant 1930. Revenir dans le sens du retour à cette époque, serait un recul indigne de notre peuple. Toutes les statistiques, tous les rapports d'aisles divers constatent l'amélioration; ce fait est capital et indéniable. Quant aux inconvénients signalés par le comité de la Reval, une grande partie ont déjà disparu par les améliorations successives apportées au cours de ces premières années d'expérience et depuis la cueillette de leurs signatures. Tous les autres motifs sont ou en exécution ou alors irréalisables parce qu'allant à fin contraire des buts visés par la loi, ou bien enfin relevant d'autres instances que celle de la Régie des alcools, telle par exemple la compensation commerciale des liqueurs importées et exportées, laquelle relève des traités de commerce. Notre commission a été unanime, les arguments présentés par ces MM. de la Reval n'ont convaincu personne.

Nous ne voulons pas dire par là que la loi actuelle soit parfaite; elle est susceptible d'améliorations désirables, dont la plupart sont en cours, mais rien ne justifie sa disparition, pour en composer une nouvelle. Il faut, en effet, trouver le moyen, avec l'appui des cantons, de protéger contre la fraude la liqueur naturelle et authentique. L'affaire des kirsch le démontre: une entente entre les départements intéressés est nécessaire. Elle doit intervenir avant la votation populaire sur l'initiative. Il faut continuer les efforts et arriver aussi vite que possible, dans un domaine aussi difficile, à transformer l'alcool de fruits en alcool fin et posséder en Suisse nos usines de rectification afin d'éviter tout achat de ce genre d'alcool à l'étranger. La question de la prise en charge, de la fixation différentielle des prix du fruit et des alcools, doit aussi être élucidée, de façon à rester dans un juste milieu.

Enfin, dans le chapitre des spécialités, l'art. 22 de la loi spécifie que le taux de l'impôt pour chaque sorte d'eau-de-vie doit être fixé de telle manière

que le producteur en le récoltant puisse tirer un prix équitable de son produit. Or, l'impôt uniforme de 2 fr. 50 le litre à 100 ° ne fait aucune distinction. Une grande partie des signataires de l'initiative Reval provient de ce fait anormal. Un sous-produit comme le marc de raisins n'a pas la même valeur que la matière distillable, cerises, mirabelles, pruneaux ou gentiane. L'eau-de-vie de marc de raisin devrait faire une catégorie à part taxée différemment en rapport avec ses possibilités d'écoulement et de vente; ce serait légal et cette mesure ferait tomber une grosse partie de l'opposition à la loi. Il vaut la peine d'y penser avant la votation populaire.

Ces questions étant réglées, il n'est plus indiqué d'aborder une revision constitutionnelle. Du reste, en face de la revision, on remarque plusieurs tendances contradictoires. Une tendance extrême voudrait supprimer toute la législation et obtenir la liberté entière. Une autre voudrait affaiblir le côté fiscal en faveur des paysans. Une troisième, c'est-à-dire la majorité des paysans, désire conserver ce que la loi actuelle leur garantit.

Plus nombreux encore sont ceux qui considèrent que les dispositions actuelles sont trop favorables à l'agriculture. Les milieux abstinents trouvent la loi actuelle de beaucoup trop douce envers l'alcool, et vouent aux gémonies la distillation domestique. Enfin, dans les syndicats et milieux sociaux, on désire retirer de l'alcool des avantages plus réels et consolidés en faveur des œuvres sociales. Il résulte de tout cela qu'une revision générale est une œuvre périlleuse et très difficile à accomplir, et qu'on ira au-devant de difficultés énormes qui ne seront pas moindres que celles qu'on a rencontrées pour mettre sur pied la loi actuelle. Mais c'est au peuple suisse de répondre lorsqu'il aura à se prononcer sur la présente initiative. Pour le moment, nous avons simplement à donner notre avis et notre commission unanime vous demande d'engager le peuple à rejeter la demande d'initiative, cela pour les motifs suivants:

1. Les résultats utiles acquis dans le domaine hygiénique ne sont pas contestables; ils doivent être maintenus, sans pour cela provoquer la prohibition par des prix exagérés.

2. Les résultats financiers actuels de la Régie des alcools ne sont point négligeables et vont en s'améliorant. Avec prudence et mesure, il sera possible de les consolider.

3. La protection de l'arboriculture, si prônée un temps par les pouvoirs publics, est nécessaire et utile au premier chef; elle tend du reste à faciliter grandement les consommateurs.

4. Sans les mesures prises par la régie, la situation de l'agriculture serait rapidement aggravée (pommes de terre, fruits, prix de l'alcool fédéral, etc.) et les paysans ne pourraient plus utiliser leurs sous-produits.

5. La distillation restera une obligation pour utiliser les déchets, mais aussi parfois les fruits dans les années à conditions atmosphériques spéciales, ou dans celles de très forte production; ce sera toujours la soupape de sûreté.

6. La loi actuelle est un compromis entre tous ses intérêts, souvent opposés et contradictoires.

7. La loi actuelle tend chaque jour à améliorer ses résultats et à s'adapter aux circonstances du moment.

8. Elle doit spécialement pousser à l'honnêteté dans le commerce des boissons distillées, et régler encore, d'entente avec les cantons, la question des coupages et des spécialités.

9. La loi actuelle, dans son application, fait les plus grands efforts pour régulariser la production de l'alcool, pour unifier les prix par un stockage et des mesures judicieuses.

10. Il paraît donc inutile et regrettable d'arrêter tous ces efforts et les buts atteints ou en cours d'exécution.

11. L'initiative est dangereuse en ce qu'elle flatte les passions populaires et favorise les mécontents, pour nous mettre en face d'une inconnue chargée de difficultés.

En conclusion, nous vous demandons donc, d'accord avec le Conseil des Etats, d'adopter le projet du Conseil fédéral en admettant l'article 2 proposé: «L'Assemblée fédérale recommande au peuple le rejet de la demande d'initiative.»

Allgemeine Beratung. — Discussion générale.

Bigler: Wie der Bundesrat in seiner Botschaft schreibt, verfolgt die Reval-Initiative in ihrem Hauptziel die Wiederherstellung der Freiheit des Brennens von Obst, Most und Obstrestern und die Freigabe des Handels mit Obstbranntwein. Es lässt sich nicht abstreiten, dass mit dieser Forderung gerade jene Teile der Alkoholgesetzgebung gefährdet werden, die sich im Blick auf das Volkwohl günstig ausgewirkt haben. Wem die innere Gesundheit des Volkes etwas wert ist, der wird kaum jenen Zustand zurückwünschen wollen, wie er vor 1930 war. Es wäre allerdings übertrieben, behaupten zu wollen, dass die wachsende Nüchternheit im Volke lediglich das Resultat der heutigen Alkoholgesetzgebung sei. Die Bestrebungen aller Wohlfahrts- und Nüchternheitsbewegungen haben jedenfalls ein grosses Verdienst daran. Aber, auf die heutige Alkoholgesetzgebung fällt ein grosser Anteil. Man kann sich gegenüber den Initianten, die das alles gefährden wollen, eines Vorwurfes nicht gut enthalten.

Nun wollen wir allerdings auch nicht übersehen, dass in der Handhabung des Gesetzes grosse Fehler gemacht worden sind, die zu einem guten Teil mitschuldig sind an der heutigen Missstimmung im Volke. Dass hinter der Initiative vorerst die Unzufriedenen und vor allem die sogenannten Brennhefeler stehen, dürfte klar sein. Ich möchte mich mit diesen nicht weiter befassen.

Was mich mehr beschäftigt, das ist das Heer der Enttäuschten und Betrogenen. Deren gibt es leider recht viele, und die verantwortlichen Behörden sind nicht ganz unschuldig, dass es so ist. Es gibt dunkle Punkte in der Alkoholordnung, die dem Ganzen nicht förderlich sind. So hat man dem Bauern gegebene Versprechungen nicht gehalten. Sie wissen, wie es steht um die Preisfrage. Auf dem Wege der dringlichen Bundesbeschlüsse hat man gerade hier weggenommen, was das Volk mit seiner Stimmkarte beschlossen hat. Mit diesen Massnahmen hat man die Diskussion um eine Revision der Alkoholgesetzgebung ausgelöst. Ich möchte

hier feststellen, dass der Gedanke einer Revision nicht zuletzt aus parlamentarischen Kreisen selbst ausgelöst worden ist. Ich erinnere auch an die mangelhafte Besteuerung der alten Vorräte. Hier hat man einigen Grossliköristen zuliebe nicht zugreifen dürfen. Dafür hat man aber dann den grossen finanziellen Ausfall auf dem Rücken der Bauern wieder einzuholen versucht.

Ich erinnere an die Beimischungsfrage. Mit grossen Hoffnungen hat man einst diese Frage aufgeworfen und ist dann vor dem Machtwort der Automobilisten umgefallen. Ich muss ferner hinweisen auf diesen Skandal in und um die Schnapsfälscherei. Muss das Volk nicht immer mehr zur Ueberzeugung gelangen, dass man die ganze Angelegenheit vertuschen und verschleppen will? Alles das sind Momente, die im Volke Enttäuschung brachten und der Initiative Auftrieb geben werden. Ich bin der Meinung, dass es der Sache nicht dienen würde, wenn die verantwortlichen Instanzen hier über begangene Fehler einfach hinweggehen wollten.

Nun weiss ich sehr wohl, dass die Initiative diese Mängel nicht zu beheben vermag; sie wird im Gegenteil die bereits erwähnten Gefahren, die für den Bauern in der heutigen Gesetzgebung liegen, in mancher Beziehung steigern. Im Interesse aller Stände unseres Volkes bin ich der Meinung, dass den Initianten nicht Folge gegeben werden kann. Sämtliche Postulate, die von den Initianten aufgegriffen werden, können unter der heutigen Gesetzgebung ausgebaut werden. Es ist gar nicht notwendig, das Positive zuerst zu zer schlagen; wir wollen uns aber auch bewusst sein dass es zu einer erfolgreichen Verwirklichung der einstigen Ziele unserer Alkoholordnung der Mitarbeit aller Volkskreise bedarf. Die Voraussetzung hierzu ist die Beseitigung jener Mängel und jener Fehler, die im Volke Enttäuschung und Missbilligung auslösen mussten. Was wir verlangen, das ist erstens die Wiederherstellung der Preisgarantie für das Obst, wie sie vom Gesetz ursprünglich vorgesehen war. Für den Bauern einen gerechten Preis. Das ist ferner eine vermehrte Anstrengung in der brennlosen Verwertung unseres Obstes. Dabei denken wir vor allem auch an die Förderung des Exportes durch Sicherung vermehrter Devisen. Aber auch im Ausbau der Obstkonservierung muss von seiten der Alkoholverwaltung unbedingt ein Mehreres getan werden. Diese gewaltige Fremdobsteinfuhr im Frühjahr und im Sommer muss viel mehr durch unsere Inlandernte ersetzt werden können. Es wird etwa geltend gemacht, diese Konservierung sei eine Sache der Obstproduzenten selbst. Das wird aber nie möglich sein, weil dem Bauern hierzu die Einrichtungen und die Mittel fehlen. Darüber hinaus ist überhaupt ein besserer Ausgleich der Ernteerträge anzustreben. Es ist ein Unding, wenn im einen Jahre von der Alkoholverwaltung für rund 15 Millionen Franken Branntwein übernommen werden muss und dann im folgenden Jahre 2300 Wagen Mostobst eingeführt werden. Das ist wiederum eine Frage, die nicht von den einzelnen Obstproduzenten, sondern von der Alkoholverwaltung in Verbindung mit den Mostereien usw. gelöst werden kann.

Ferner müssen wir verlangen, dass in der Beimischungsfrage nun vorwärts gemacht wird —

angesichts der aussenpolitischen Lage wird diese Forderung kaum bestritten werden können — und dass endlich auch vorwärts gemacht wird in der Abklärung der Schnapsfälscheraffäre. Diese Forderung drängt sich im Blick auf die Initiative geradezu auf. Auf diesem Wege und in diesem Sinne ist eine Reorganisation der Alkoholordnung notwendig, und wir müssen dies verlangen.

Was die Initiative anbelangt, so erachten wir den Weg als falsch und ungangbar. Das ist der Grund, warum wir für Ablehnung der Reval-Initiative stimmen werden.

Huggler: Wenn ich mich hier zum Wort gemeldet habe, geschah es nicht etwa, um auch noch über die Notwendigkeit der Ablehnung der Initiative zu sprechen. Schon in der Botschaft ist dies ja in klarer, geradezu zwingender Weise dargestellt worden, das übrige hat noch der Herr Kommissionspräsident dargetan. Ich wollte nur zwei Wünsche zum Ausdruck bringen. Der eine ist der, es sollte dafür gesorgt werden, dass die als nötig und nützlich anerkannten Verbesserungen und Revisionen sobald als möglich durchgeführt oder zum mindesten angezeigt werden, so dass wir in der Kampagne gegen diese Initiative die Absicht des Bundesrates oder die Meinung der Kommissionen über die als berechtigt anerkannten Begehren in bezug auf die Verbesserung der geltenden Alkoholgesetzgebung bekanntgeben können. Ich halte das für nötig hauptsächlich aus psychologischen, auch aus sachlichen Gründen. Aus psychologischen Gründen deshalb: Wir haben die Erfahrung alle schon oft gemacht, wie peinlich es ist, wenn man gegen eine Reihe Forderungen aufzutreten hat und sich dann lediglich darauf konzentrieren muss, die Forderungen abzulehnen, ohne sagen zu können, was man an Stelle dessen, was man bekämpft, schliesslich setzen will. Darüber sollte Klarheit geschaffen werden, bevor der Abstimmungstermin da ist, soweit es bis dahin möglich ist.

Der zweite Wunsch wäre der, in der Bevölkerung eine bessere Aufklärung über die Vorzüge der gegenwärtigen Alkoholgesetzgebung, namentlich im Hinblick auf das, was die Reval-Initiative verlangt, zu verbeiten. Ich war geradezu entsetzt, als ich seinerzeit von den Versammlungen hörte, was da in Schwyz alles Mögliche und Unmögliches über die gegenwärtige Alkoholgesetzgebung behauptet wurde, über die Art und Weise, wie sich in der Innerschweiz die Versammlungen abgespielt haben, über den Geist, der in der dortigen Bevölkerung herrscht und über die absolute Unkenntnis des hohen kulturellen Wertes, den die Revision der Alkoholgesetzgebung, wie wir sie im Jahre 1931 durchgeführt haben, gebracht hat. Ich bin der Ansicht, dass dieser Wert nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Ich bin überzeugt, dass wir erst im Laufe von Jahren den vollen Wert dieses Werkes erkennen werden. Wir werden imstande sein, anhand der Statistiken über den Stand der Volksgesundheit und namentlich auch über die geistige Verfassung in unserem Volke Vergleiche mit ähnlichen Erhebungen aus früheren Jahrzehnten anzustellen. Dann werden wir bestimmt die angenehme Entdeckung machen, dass der Gesundheitszustand unserer Bevölkerung gerade dank

dieses Werkes in ausserordentlich erfreulichem Masse sich gebessert hat; ein Umstand, dem, in den heutigen Zeiten, wo wir leider gezwungen sind, auch mit militärischer Macht die Unabhängigkeit unseres Landes zu schützen, eine sehr grosse Bedeutung zukommt.

Ich bin ferner überzeugt, dass nach jeder andern Richtung, namentlich mit bezug auf die Interessen der Landwirtschaft, der geltenden Alkoholgesetzgebung eine sehr grosse Bedeutung zukommt und speziell in der Obstkultur enorme Vorteile geschaffen worden sind, die ohne die Revision nicht möglich gewesen wären. Sie sind nicht allein der landwirtschaftlichen Bevölkerung, sondern weit darüber hinaus grossen Volkskreisen zugute gekommen. Aber das ist weiten Kreisen der Bevölkerung gar nicht bewusst. Ich habe daher die Auffassung, man müsse dafür sorgen, dass nach dieser Richtung hin eine bessere, systematische Aufklärungsarbeit geschaffen wird, und zwar nicht erst in der Kampagne der Initiative, weil eine solche Kampagne zu sehr politisch-polemischen Charakter trägt, zu sehr einseitig erscheint. Dabei hätten ganz besonders neben den Organisationen der Obstverwertung alle diejenigen Organisationen mitzuhelfen, die imstande sind und deren spezielle Aufgabe es ist, die schädlichen Wirkungen des Alkoholismus auf das Volk zu bekämpfen. Ich halte das gerade auch im Hinblick auf die Unkenntnis, die in weiten Kreisen über die Alkoholgesetzgebung herrscht, für nötig. Die Unkenntnis ist auch darin sehr drastisch zum Ausdruck gekommen, wie man seiner Zeit die Alkoholgesetzgebung wegen der sogenannten Schnapsfälschungen zu Unrecht beschuldigt hat. Heute weiss jeder, der halbwegs orientiert ist, dass es sich da um eine Sache handelt, für die weder die Alkoholregie noch die Alkoholgesetzgebung verantwortlich ist, sondern kantonale Instanzen, aber sehr grosse Teile des Volkes hatten davon gar keine Ahnung. Das ist ein Beweis dafür, wie wenig man die ganze Sache eigentlich kennt. Ich möchte also dringend empfehlen, nach dieser Richtung hin zu arbeiten.

Wenn in unserem Rate vielleicht Einstimmigkeit darüber besteht, dass diese Initiative unmöglich angenommen werden kann, so besteht in weiten Kreisen des Volkes eine ganz andere Situation. Ganz abgesehen von den kleinen Kreisen, die der Initiative zu Gevatter stehen und die wir, wenn sie allein wären, sicher nicht zu fürchten hätten, bestehen darüber hinaus Kreise von Unzufriedenen, die nicht unterschätzt werden dürfen. Wir wissen aus Erfahrung, dass alles, was sich im Laufe der Jahre an Unzufriedenheit gesammelt hat und keine andere Möglichkeit hat, sich auszulösen, schliesslich auf einem einzigen Nenner sich sammelt; bei der Abstimmung über diese Initiative könnten diese Kreise ihrer Unzufriedenheit Ausdruck geben und eine Sache unterstützen, die sie eigentlich gar nicht wollen, deren Auswirkungen sie gar nicht zu übersehen vermögen, das alles unbekümmert darum, ob ihre Unzufriedenheit mit der Alkoholgesetzgebung etwas zu tun hat oder nicht. Nach dieser Richtung hin ist es nötig, vorzuarbeiten und dafür zu sorgen, dass nicht nur in den eidgenössischen Räten, sondern auch im Volke die Ueberzeugung platzgreift, dass das, was die

Initianten wollen, auch dann, wenn ihren Kritiken teilweise Berechtigung zugrunde liegen mag, unmöglich ist.

Wenn eine grössere Zahl von Ja-Stimmen auf die Initiative sich vereinigen würde, müssten wir befürchten, dass durch weitere derartige Initiativen die nützliche Arbeit und schwierige Aufgabe einer der wichtigsten eidgenössischen Verwaltungen gestört wird. Ich halte dafür, den Initianten müsse hier eine so deutliche Antwort gegeben werden, dass sie nicht bald wieder Lust bekommen, an einem andern Zipfel diese Gesetzgebung anzufechten. Das können wir nur dann erreichen, wenn rechtzeitig dafür gesorgt wird, dass das Volk besser orientiert ist über die Vorzüge der Alkoholgesetzgebung und über die Unmöglichkeit, im Sinne der Initianten vorzugehen.

M. Musy: Mon intervention sera très brève. Je veux simplement remercier le Conseil fédéral de défendre avec énergie l'œuvre conduite à chef en 1930 avec la collaboration de tant de bonnes volontés. Je me souviens de l'appel que nous avons lancé alors aux distillateurs, aux propriétaires de cidreries, aux aubergistes, aux hôteliers, aux liquoristes; nous avions fait appel, à cette époque à tous ceux qui s'intéressaient au difficile problème des boissons distillées et nous avons, le 6 avril, obtenu un vote qui fut incontestablement un bienfait pour notre pays.

Que demande-t-on maintenant ?

On nous demande de revenir au régime ancien, c'est-à-dire de démolir l'autre d'avril 1930. Quel était ce régime antérieur à la base constitutionnelle nouvelle? Quelle serait la situation si on abolit le régime actuel. C'est le retour à la liberté totale de la distillation de tous les fruits, du vin, du cidre, de tous les déchets de fruits, c'est la liberté du commerce des boissons distillées, autrement dit seules la distillation des amyglacées et la fabrication de l'alcool synthétique restent placées sous le contrôle de l'Etat. Dans aucun autre pays au monde il n'est permis de distiller tout ce qui peut servir à la fabrication de l'alcool et de vendre l'alcool. Quelles ont été les conséquences de cette liberté totale? Nous les connaissons, nous savons quel degré les dangers de l'alcoolisme par absorption des alcools concentrés avaient atteint en Suisse. J'ai la conviction que les résultats obtenus sur le plan de la santé publique par l'œuvre de 1930 sont satisfaisants. Maintenant les «bobinos» ont disparu, les «roquilles» ont disparu, il n'y a plus le matin de petits verres sur le zinc. Ceux qui douteraient de la réalité des résultats obtenus seraient bien inspirés de se renseigner exactement auprès des liquoristes. Là ils apprendront quelles quantités d'eau-de-vie on vend encore actuellement. Qu'ils s'informent aussi auprès des aubergistes et ils sauront dans quelle proportion la vente du schnaps a diminué. Je ne crois pas trop m'avancer en disant que la consommation du schnaps a subi depuis une dizaine d'années une diminution d'au moins 50 pour cent.

Je ne revendique pas exclusivement pour le nouveau régime le mérite de ce résultat. La lutte

entreprise par les associations contre l'alcoolisme, les organisations sportives y a également contribué. La lutte contre l'alcoolisme profite aussi à notre armée. Lorsque je vois les bidons de lait suivre nos bataillons en marche, lorsque j'apprends que dans les écoles de recrues, dans la cavalerie aussi se développe la consommation du lait ou des eaux minérales, que les bouteilles ont presque totalement disparu, j'enregistre là avec satisfaction une évolution considérable dont nous devons tous nous réjouir.

Si, comme le veulent les initiants, on abolissait le régime actuel, on reviendrait à la liberté totale de la distillation, dont on connaît les effets désastreux. Le peuple suisse tout entier, à une énorme majorité, a en réalité condamné le régime de la liberté totale en matière de fabrication et de vente de l'alcool. Par conséquent, le Conseil fédéral a parfaitement raison de vouloir maintenir l'œuvre qui a été accomplie. On se plaint que des promesses qui avaient été faites n'ont pas été tenues. Je ne sais pas dans quelle mesure les prix sont fixés maintenant, car je n'ai plus suivi le détail de l'application de la loi et des arrêtés. Mais comparez, je vous prie, les prix payés chez nous aux paysans, aux producteurs de fruits, à ceux qui sont appliqués en France, en Italie, en Allemagne et au Vorarlberg. La différence, vous le verrez, est énorme. Il me souvient de certaines années où les fruits à cidre étaient payés en Suisse 4 fr. 50, alors que leur prix ne dépassait pas chez nos voisins 1 fr. 50.

Par cette législation, nous avons également contribué beaucoup à maintenir le prix de la pomme de terre à un taux qui en fait une culture intéressante pour l'agriculture suisse. Là encore, vous pouvez faire la comparaison des prix payés en Suisse et à l'étranger, notamment dans la Forêt noire et en Alsace.

Dans ces conditions, je crois que l'on aurait grand tort de vouloir abolir ce qui a été accompli.

Permettez-moi d'ajouter encore ceci: Personne n'a présenté un autre système meilleur que celui en vigueur. Il faut choisir entre le système de l'interdiction totale, c'est-à-dire celui en vigueur dans les pays «secs», le système du monopole total (Angleterre), le système de la liberté totale et le nôtre. Nous avons trouvé une solution qui a concilié les exigences de la lutte contre l'alcoolisme avec celle de la vraie liberté. J'ai la conviction qu'aussi longtemps que certains abus persisteront dans ce domaine, que la totalité du progrès qui était le but final de notre action n'aura pas été réalisé, M. Huggler, qui fut l'un des plus fidèles et des plus ardents de nos collaborateurs dans la lutte contre l'alcoolisme au moment où nous avons présenté notre projet au peuple, a eu raison de dire que l'on devrait s'efforcer d'éclairer nos populations sur la signification et les résultats de notre régime. En effet, il est surprenant de constater combien rares sont ceux qui comprennent exactement les bases du système et son fonctionnement. Je ne prétends point que la loi et les arrêtés soient parfaits. Je conviens qu'il peut y avoir des améliorations à y apporter. Mais la base constitutionnelle doit demeurer. Réjouissons-nous du bien déjà accompli. En discutant avec les initiants on

pourra, je le pense, trouver sur certains points la possibilité de leur donner satisfaction dans la mesure où cela est possible, sans porter atteinte à l'œuvre du 6 avril 1930.

Jakob: Herr Kollege Huggler hat Ihnen soeben erklärt, dass es notwendig sei, wenn die Initiative verworfen werden soll, eine gründliche Aufklärung im Volke vorzubereiten, und zwar bevor der Abstimmungskampf beginnt. Ich glaube, auch die Kommissionsmitglieder haben diesen Eindruck gewonnen, als sie am 12. Juli dieses Jahres in Brunnen das Initiativkomitee anhörten. In ihrem Urschweizerdialekt haben die Initianten ihre Ausführungen gemacht und uns überzeugt, dass sicher bei vielen tiefe Not herrscht, die sie alle auf die neue Gesetzgebung zurückführen. Ich möchte Ihnen deshalb anhand meiner Notizen einige Ausführungen wiedergeben, die dort gemacht worden sind.

Da war z. B. ein Kupferschmied, der erklärte, er hätte vor dem Inkrafttreten der Vorlage 4 bis 5 Arbeiter ständig beschäftigt; das Kupferschmiedsgewerbe werde in seiner Familie in der fünften Generation geübt; heute sei er ruiniert. Ein anderer hat uns dargelegt, dass hauptsächlich wegen der Garantieverprechungen vor der Abstimmung über die Vorlage, die nicht eingehalten worden seien, Unwille herrsche, namentlich bezüglich der Vorlage der Altersversicherung. Die Leute sagten uns, dass gerade auf Grund dieser Versprechungen viele der Vorlage zugestimmt hätten, in der Meinung, dass sie dann im Alter doch ein Auskommen hätten. Wir konnten dabei feststellen, dass beispielsweise Herr Bundesrat Musy ganz gut wegkam. Einer hat erklärt, Herr Musy sei von den Abstinenten hineingelegt worden, und die Hauptschuld hat er Herrn Prof. Laur zugeschrieben, der die Bauern hinter Licht geführt habe. Andere Initianten — ich bedaure, dass Herr Hoppeler nicht da ist — haben ausgeführt, dass der Schnaps absolut unschädlich sei für die menschliche Gesundheit; einer hat betont, dass er das beste Heilmittel sei, das die Wissenschaft gegen die Krebskrankheit kenne; ein anderer hat bemerkt, dass beispielsweise noch nie in einem gerichtlichen Urteil nachgewiesen sei, dass Autounfälle auf Schnapskonsum zurückzuführen seien, sondern immer sei es Bier oder Wein oder Likör gewesen.

Ich führe das deshalb aus, um Ihnen zu zeigen, wie tief die Empörung bei diesen Leuten wurzelt. Ich glaube, die Ausführungen sind bei keinem der Kommissionsmitglieder, aber auch sicher nicht beim Herrn Vorsteher des Finanzdepartementes, Herrn Bundesrat Wetter, ohne Eindruck geblieben. Ich glaube deshalb, dass es unbedingt unsere Aufgabe ist, wenn die Vorlage verworfen werden soll, uns tüchtig einzuspinnen in bezug auf die Aufklärungsarbeit. Ich möchte die Schäden, die hier Bauern, Handwerker, Gewerbetreibende uns dargelegt haben, nicht allein auf das Alkoholgesetz zurückführen. Der Herr Kommissionspräsident hat das bereits ausgeführt. Denn namentlich in bezug auf den Rückgang des Kupferschmiedberufes und des Küferberufes sind auch technische Neuerungen in Betracht zu ziehen, sowohl in den Brennereien selber als auch in bezug auf die Fabrikation der

Fässer usw. Das hindert uns aber nicht, die Frage zu prüfen, ob nicht in Zukunft, wenn solche einschneidende Massnahmen getroffen werden, die weite Kreise der Bevölkerung in eine Notlage versetzen, diese Betroffenen schadlos gehalten werden sollen. Der Bund würde dadurch kein Neuland betreten; ich erinnere daran, dass man seinerzeit beim Absinthverbot die reichen Absinthfabrikanten ebenfalls entschädigt hat; und ich glaube, was dort notwendig war, das sollte auch hier, wo es sich um Kleinbauern, um Handwerker und Gewerbetreibende handelt, in Betracht gezogen werden.

Die Kommission ist einstimmig in der Ablehnung der Vorlage, weil sie weiss, dass bei ihrer Annahme nicht nur landwirtschaftliche Kreise, die Obstbau treiben, sehr geschädigt, sondern auch weite Volkskreise grossen Schaden davon haben würden. Ich möchte Ihnen daher Ablehnung der Initiative empfehlen.

Odermatt-Alpnachstad: Ich muss hier zuerst ein offenes Bekenntnis ablegen. Ich gehöre zu denjenigen, die die Initiative auch unterschrieben haben. Ich bin vielleicht der einzige der ganzen Bundesversammlung, aber meine ehrliche Offenheit macht es mir zur Pflicht, auch das im Rate zu vertreten, was ich im Volke als das Richtige anerkannt habe. Oder wenn Sie lieber wollen: Ich kann durchaus nicht begreifen, in welcher Art und Weise man seinerzeit das Alkoholgesetz empfohlen und dem Volke bis zu einem gewissen Punkte aufgedrängt hat. Da hat man z. B. dem Volke gesagt, dieses Gesetz bringe eine Reduktion des gesamten Alkoholgenusses und fördere dadurch die Volksgesundheit. Das ist das eine, was man gesagt hat. Ich bin kein Arzt, ich kann das nicht untersuchen; aber meine Erfahrungen und speziell das, was ich von zuständiger Seite gehört habe, sagt mir doch, dass da einige Zweifel berechtigt sind. Warum? Ich war auch eine Amtsdauer lang Mitglied der Alkoholkommission. Bei diesem Anlass kam ich auch nach Genf, weil dort eine Sitzung abgehalten wurde. Da sagte z. B. Herr Alkoholdirektor Dr. Tanner in seiner Einleitung: „Ja, meine Herren, ich habe befürchtet, dass durch Annahme des Grundsatzes des Alkoholgesetzes der Alkoholgenuss ganz bedeutend zurückgehen werde. Nun, meine Herren, kann ich konstatieren, dass das nicht der Fall ist. Wir dürfen also froh und getrost der Zukunft ins Auge schauen. Der Alkoholgenuss wird nicht zurückgehen, sondern auch in Zukunft ganz bedeutend zunehmen.“

Das waren die ersten Worte des Alkoholdirektors an der Kommissionssitzung in Genf.

Ich sagte mir damals, da ist doch ein Fragezeichen erlaubt. Was ist die Wahrheit? Hier sollte man doch auch die Pilatusfrage stellen dürfen: Entweder hat man uns in der Bundesversammlung und in den Referaten nicht das Richtige gesagt, und zwar absichtlich, oder dann sagte Herr Alkoholdirektor Dr. Tanner offenbar die Unwahrheit, sei es durch Unkenntnis oder sei es, weil es ihm besser passte. Das ist das Eine.

Ich kam dann an einem Herbsttag in Aarberg an eine Sitzung. Es war das nach einem reichen Obstjahr. Da erklärte der gleiche Herr in der Sitzung, er wisse wohl, dass man dem Volke ver-

sprochen habe, in der Bundesversammlung und in zahllosen Referaten, dass der Obstpreis mindestens 5 Fr. für Mostobst betragen werde. Nun müsse er aber verlangen, dass dem Bundesrat das Recht eingeräumt werde, in grossen Obstjahren auf 3 Fr. herabzugehen.

Das sind zwei Sachen, die man dem Volke gesagt hat; aber die Kehrseite, die Erfüllung, das Versprochene, lautete ganz anders. Nun muss ich Ihnen noch das Eine sagen: Wenn wir dem Volke vertrauen wollen, wenn Sie wollen, dass das Volk glauben soll, dann dürfen Sie sich solche Widersprüche nicht zuschulden kommen lassen. Sie dürfen nicht dasjenige, was sie versprochen haben, einfach nachher mit Füssen treten. Das geht nicht. Entweder nichts versprechen, oder wenn man versprochen hat, dann soll man es auch halten. Das fordert des Mannes Ehre; das fordert auch die Pflicht einer Behörde, wenn sie sich nicht selbst preisgeben will. Sonst müssen Sie sich nicht wundern, dass das Volk in weiten Kreisen das Zutrauen verliert, wenn nicht mehr gehalten wird, was man ihm in grossen, schönen Reden vorgesagt hat. Nur die Rhetorik allein genügt dann nicht, sondern das Volk will die Erfüllung des Versprochenen sehen, und wenn das nicht geschieht, macht es sich in einer Art und Weise Luft, die — wir wollen das offen gestehen — nicht gerade zu den schönen Erzeugnissen einer Volksfreiheit gehört. Bei uns in der Urschweiz — ich komme ja daher, das wissen Sie ja — gilt immer noch der Grundsatz: „Wir wollen frei sein, wie die Väter waren; eher den Tod, als in der Knechtschaft leben.“ Da muss ich Ihnen sagen, diese Knebelung des versprochenen Wortes wird bei uns einfach nicht begriffen. Wenn in Zukunft die Behörden und auch die Bundesversammlung mehr Vertrauen verlangen, mehr Vertrauen wünschen, dann sollen sie bei der Wahrheit bleiben, dann sollen sie sich zweimal besinnen, was sie versprechen, und dann, wenn sie etwas versprochen haben, sollen sie auch Wert darauf legen, dasselbe zu erfüllen. In Handel und Verkehr gilt auch, dass man das einmal gegebene Wort restlos erfüllt. Wenn das Volk der Innerschweiz an diesem Grundsatz festhält, dürfen Sie ihm das nicht zur Sünde anrechnen, denn das ist ein Grundsatz, den das öffentliche Wohl und die öffentliche Sicherheit einfach erheischen.

„Sei wahr und nicht falsch“, das ist auch hier meine Meinung, und wenn Sie das in Zukunft auch mehr beobachten, so werden Sie auch da mehr Vertrauen finden. Ich könnte ja auch mit dem Worte des Herrn Bundesrat Obrecht meine Rede schliessen. Er sagte seinerzeit bei der Milchkampagne: „Ja, ich weiss, dass ich für eine verlorene Sache kämpfe, aber die Sache ist noch nicht verloren; wenn die Schlacht verloren ist, so ist der Krieg noch nicht verloren. Die Abstimmung wird dann entscheiden.“ Aber ich muss Ihnen eines sagen: Wenn ich auch nicht mehr dem Rate angehöre, und wenn ich für eine Sache eintreten soll, dann wünsche ich, dass dasjenige, was man verspricht, auch gehalten werde. Dann darf man auch vom Volke Zutrauen zu den Behörden verlangen. Das ist ganz sicher das Richtige, aber auch das beste Mittel, um das Vertrauen im Volke, das gegenüber den Behörden etwas gelitten hat, wieder

zurückzuerobern. Bleiben Sie treu und wahr zur Sache, dann wird auch das Volk wieder zu Ihnen stehen!

Bundesrat Wetter: Ich glaubte ursprünglich, dass eine unbestrittene Vorlage mein Eingreifen nicht mehr notwendig machen würde; aber die Diskussion hat zur Folge gehabt, dass ich doch noch einige Feststellungen machen will.

Herr Nationalrat Bigler hat gleichsam im Namen des „Heeres der Enttäuschten“ und, was viel mehr heissen will, der „Betrogenen“ gesprochen. Er hat, wie ich es verstanden habe, vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus der Alkoholgesetzgebung und ihrer Handhabung Vorwürfe gemacht. Ich möchte immerhin hier kurz erwähnen, was das Alkoholgesetz alles für die Landwirtschaft gebracht und getan hat. Wenn man heute aus den Kreisen der Reval-Initiative für eine brennlose Verwertung des Obstes Propaganda macht, so sind es das neue Alkoholgesetz und die Alkoholregie, die diese ganze Bewegung inszeniert und zu einem schönen vorläufigen Ende geführt haben. Ich erinnere Sie daran, dass man bis heute 1,400,000 Bäume nach neuzeitlichem Schnitt behandelt hat mit Mitteln aus der Alkoholverwaltung. Man hat rund 190,000 Bäume umgepfropft und mit Entschädigung 33,000 junge, im ertragsfähigen Alter stehende Mostbirnbäume entfernt. Das ist nicht etwas, was man einfach stillschweigen soll. Wenn die Früchte der Umstellung des Obstbaues noch nicht vollständig reif geworden sind, so braucht es dazu eben eine gewisse Zeit; aber ich glaube, das neue Alkoholgesetz hat hier eine Arbeit ermöglicht, die sich sehen lassen darf.

Nun handelt es sich ja eigentlich wohl um einen andern Vorwurf, den auch Herr Odermatt erhoben hat. Man wirft den Bundesbehörden vor, dass man das Wort nicht gehalten habe, das man seinerzeit im Alkoholgesetz gegeben habe. Dieses Gesetz hat festgesetzt, dass bei kostenfreier Lieferung in die Mosterei oder auf die Abgangsstation für gesunde, vollwertige Mostbirnen Fr. 4.50 und für gesunde, vollwertige Äpfel 5 Fr. bezahlt werden. Das ist richtig. Ob es klug war, in einem Gesetz so genau fixierte Preise festzusetzen, wo man doch mit sehr verschiedenen Verhältnissen rechnen muss, lasse ich heute dahingestellt. Ich gebe zu, die Preise sind im Gesetz festgelegt; sie sind dann abgeändert worden durch das Finanznotrecht. Darf man das als einen Wortbruch bezeichnen? Ist nicht im Finanznotrecht noch sehr vieles abgeändert worden? Sind nicht sehr viele andere Leistungen des Bundes reduziert worden, und zwar solche, die nicht nur auf einem Gesetz, sondern gar auf der Verfassung beruhen? Wenn man auf die Entstehung des Finanznotrechtes zurückschaut, so darf man ehrlicherweise nicht von einem Wortbruch reden. Auf Grund des Notrechtes hat man auch hier Preise, die man vielleicht als übersetzt bezeichnen darf, revidiert, hat nicht mehr auf Grund von Minimalpreisen, sondern von Richtpreisen die Entschädigungen ausgerichtet.

Wie aber stellt sich die Landwirtschaft bei diesen Richtpreisen? Ich lasse die Vertreter der Landwirtschaft selbst reden. Ich lese im Jahres-

bericht des Schweiz. Bauernverbandes pro 1937: „Es gelang, alle Ueberschüsse der grossen Obsternte zu annehmbaren Preisen ohne Brennen zu verwerten.“ Im Jahresbericht des Verbandes Ostschweizerischer Landwirtschaftlicher Genossenschaften Winterthur vom selben Jahr steht: „Wohl noch in keinem Herbst wirkte sich das Alkoholgesetz so günstig aus wie im letzten. Der eidgenössischen Alkoholverwaltung gebührt für ihr rasches und verständiges Eingreifen in den Verkauf der 1937er Obstkampagne der aufrichtige Dank aller Beteiligten.“ In der August-Nummer 1938 der „Schweizerischen Bauernzeitung“ heisst es: „Dem Alkoholmonopol haben wir es zu verdanken, dass wir auch in guten Obstjahren für das Mostobst statt 2 Fr. wie früher, 4—5 Fr. je 100 kg bekommen.“ Und ähnlich könnte ich noch weitere Stimmen anführen.

Es ist aber auch aus landwirtschaftlichen Kreisen in der Kommission konstatiert worden, dass die Preise, wenn sie vielleicht auch nicht alle Wünsche erfüllt haben, die man glaubte hegen zu dürfen, doch auch unter der neuen Regelung immer eine angemessene Höhe erreicht haben und dass Verhältnisse, wie es früher der Fall war, nicht mehr vorgekommen sind, in denen man das Obst fast verfaulen liess, weil man nicht wusste, was damit anzufangen. Also auch von dem Standpunkt aus darf man dem neuen Alkoholgesetz alle Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Wir müssen eines nicht vergessen: Die grosse Verlustquelle des neuen Alkoholregimes kam aus der Uebernahmeverpflichtung des Obstbranntweins. In den ersten Jahren hat man zum Preise von Fr. 2.20, später 2 Fr., auch nach Gesetz, Obsternten resp. den Branntwein übernehmen müssen. So hat man in den ersten vier Jahren 23 Millionen Liter 100 %igen Kernobstbranntwein übernommen und dafür 45 Millionen Franken ausgelegt. Das war die Quelle der grossen Defizite und der heutigen Situation der Alkoholverwaltung. Wenn Sie wollen, dass die Alkoholverwaltung nicht dauernd eine Defizitwirtschaft ist und bleibt, sondern dass sie wieder dauernd etwas abwerfe — es ist ja für die Erträge der Alkoholverwaltung ein Zweck gesetzt, sie sollen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung dienen —, dürfen Sie ihr nicht ein geschäftliches Gebaren zumuten, das ihr notwendigerweise nur grosse Defizite bringen müsste. Auch in der Beziehung muss man vielleicht etwas vorsichtig sein und Mass halten. Die Alkoholverwaltung ist erst in den letzten paar Jahren aus den Defiziten herausgekommen und in die ertragreichen Jahre hinübergelagt. Wir haben 5—6 Millionen Ertrag und werden auch in diesem Jahr ungefähr diesen Betrag herauswirtschaften. Wir haben aber noch Defizite abzutragen auf Rechnung des Bundes und der Kantone von gegen 20 Millionen Franken.

Ich wollte diese Ausführungen machen, weil ich glaube, man dürfe in diesem Falle nicht von einem Heer der Enttäuschten, jedenfalls nicht von einem Heer der Betrogenen reden. Wenn der Bund, resp. auch Sie, die Bundesversammlung, eben geglaubt haben, im Finanznotrecht eine gewisse Milderung der Preise eintreten lassen zu müssen, so geschah das aus der allgemeinen finanziellen Not-

lage heraus und materiell sicher nicht ohne triftigen Grund.

Ein letztes Wort über die Initiative selber. Der deutsche Referent hat den Brief des Reval-Initiative-Komitees vom letzten Mai erwähnt. Dieser Brief hat dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht, dass die Reval-Leute sich nicht mehr an das Gesetz gebunden erachten, wenn die Abstimmung nicht bald stattfindet. Der Bundesrat hat auf diesen Brief geantwortet, weil er glaubte, es sei nötig, diese aus einer unrichtigen Einstellung heraus entstandene Absicht zu verhindern. Er hat dem Komitee erklärt, warum und aus welchen Gründen eine Abstimmung innert der angebehrten Frist nicht möglich sein werde und dass der Nationalrat frühestens im September die Angelegenheit erledigen können. Das Reval-Initiative-Komitee hat sich wohl zu wenig überlegt, wie die Dinge gesetzgeberisch vor sich gehen und wie es auch jetzt nicht möglich sein wird, sofort nach der Session die Abstimmung zu veranstalten. Der Bundesrat kann sich auch in der Beziehung keinen Termin vorschreiben lassen. Er wird dafür sorgen, dass in der Reihe der übrigen Vorlagen, die zur Abstimmung kommen, die Reval-Initiative ihren Platz hat. Ich habe übrigens auch über diesen Punkt mit dem Komitee der Reval-Initiative in Brunnen selber reden können. Ich glaube, ich habe die Leute davon überzeugen können, denn ein dahingehender Verdacht bestand ganz merkwürdigerweise, dass man nicht absichtlich die Initiative nicht zur Abstimmung gebracht habe. Davon ist ja gar keine Rede.

Der Bundesrat hat allerdings dem Komitee — das möchte ich auch hier wiederholen — zu bedenken gegeben, dass die Leute, die Anhänger der Reval-Initiative sind, so lange an die Befolgung der Gesetze gehalten sind, so lange diese nicht abgeändert sind und dass, wenn man sich gegen ein bestehendes Gesetz vergeht, man die Sanktionen zu erwarten hat, die im Gesetz selber für Uebertretungen aufgeführt sind. Der Bundesrat hat dem Komitee der Reval-Initiative gegenüber die Erwartung ausgesprochen, dass es sich nicht zu einer unüberlegten Handlung werde hinreissen lassen, und ich bin überzeugt, dass das nach den gemachten Erfahrungen auch nicht der Fall sein wird. Die Anhänger der Reval-Initiative werden das Abstimmungsdatum abwarten, um dann nach ihrer Meinung zu der Vorlage Stellung zu nehmen; an den Befürwortern und Anhängern des heutigen Alkoholregimes liegt es, das Mögliche zu tun, dass das Regime, das wir für wohltätig und gut für Volk und Land erkannt haben, auch weiter bestehen bleibt.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles.

Artikelweise Beratung. — *Discussion des articles.*

Titel und Ingress.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerats.

Nationalrat. — Conseil National. 1939.

Titre et préambule.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — *Adoptés.*

Art. 1.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

Art. 2.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrats.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

M. le **Président:** A l'article 2, la commission unanime vous propose de recommander au peuple le rejet de la demande d'initiative. En revanche, M. Odermatt vous engage à recommander son acceptation.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission	113 Stimmen
Für den Antrag Odermatt	1 Stimme

Art. 3.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission.

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen. — *Adopté.*

Gesamt Abstimmung. — *Vote sur l'ensemble.*

Für die Annahme des Beschluss-	121 Stimmen
entwurfes	(Einstimmigkeit)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Alkoholwesen. Begutachtung des Volksbegehrens. Neuordnung.

Régime de l'alcool. Préavis sur l'initiative populaire pour la révision.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	3875
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1939
Date	
Data	
Seite	549-561
Page	
Pagina	
Ref. No	20 032 911

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Nachmittagssitzung vom 12. Juni 1939. Séance du 12 juin 1939, après-midi.

Vorsitz — Présidence: Hr. Löpfe.

3875. Alkoholwesen. Begutachtung des Volksbegehrens zur Umordnung. Régime de l'alcool. Préavis sur l'initiative pour la revision.

Bericht des Bundesrates und Beschlussentwurf
vom 14. April 1939 (Bundesblatt I, 601).

Rapport du Conseil fédéral et projet d'arrêté
du 14 avril 1939 (Feuille fédérale I, 633).

Antrag der Kommission.

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des
Bundesrats.

Proposition de la commission.

Passer à la discussion des articles et adhérer
au projet du Conseil fédéral.

Berichterstattung. — *Rapport général.*

Käser, Berichterstatter: Durch die Botschaft 3875 vom 14. April 1939 gibt uns der Bundesrat klare und gründliche Auskunft über das Wesen und die Bedeutung des mit dem Namen „Reval-initiative“ bezeichneten Volksbegehrens zur Neuordnung des Alkoholwesens.

„Freiheit und billiger Schnaps“ sei ein Kampfruf gewesen an den erregten Versammlungen, da die Aufstellung der Reval-Initiative gefordert wurde. Mit diesen vier Worten „Freiheit und billiger Schnaps“ sind zweifellos auch Zweck und Ziel dieser Initiative, die aus Unmut zustande kam, gekennzeichnet, an dem das Alkoholgesetz kaum die volle Schuld trägt. Die Reval-Initiative fand 129 584 gültige Unterschriften und wurde am 29. Dezember 1937 der Bundeskanzlei eingereicht. In der Märzsession 1938 nahmen die eidgenössischen Räte sie zur Kenntnis und überwiesen sie zur Berichterstattung an den Bundesrat. Der Bundesrat setzt sich in der vorliegenden Botschaft in grosser Sachlichkeit mit den Bestrebungen der Initianten auseinander. Ueberzeugend und eindringlich wird uns dargetan, dass es wahrhaftig ein Unglück wäre für unsere Volkswirtschaft und für unsere Volksgesundheit, wenn das Schweizervolk, in Verkennung der Lage, dieser Initiative zustimmen würde.

Der Name Reval, den diese Initiative trägt, hat mit der nordischen Stadt dieses Namens nichts zu tun und deutet auch keineswegs hin auf etwas Revolutionäres. Das Wort Reval ist eine Abkürzung von Revision des Alkoholgesetzes und die Tendenz der Initiative ist keineswegs revolutionär, sondern sehr reaktionär. Die Reval-Initiative will in der Hauptsache und als Erstes die Aufhebung der das Alkoholgesetz vom Jahre 1932 stützenden Verfassungsartikel 31, 32bis und 32quater. Der Zustand, wie er vor dem Jahre 1930 bestanden hat, soll nach dem Willen der Reval-Leute wieder

hergestellt werden. — Was das für unsere Volkswirtschaft, für die Gesundheit des Schweizervolkes, aber insbesondere auch für unsere Bauern bedeuten, und wohin uns das führen würde, werden wir noch hören. Zunächst sei bemerkt, dass der 6. April 1930 ein Markstein ist in der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte. Am 6. April 1930 hat das Schweizervolk mit 494 248 gegen 321 641 Stimmen dem Bunde das Recht verliehen, durch ein neues Alkoholgesetz einer argen und weite Kreise unseres Volkes bedrohenden Schnaps-Seuche wirksam entgegen zu treten. Erinnern wir uns, dass damals die Schweiz das Land des grössten Branntweinverbrauchs war! Als am Abend jenes denkwürdigen Abstimmungstages der glückliche Volksentscheid bekannt wurde, da atmeten alle erleichtert auf, die sich der grossen Gefahr, in der unser Land damals schwebte, bewusst waren. Stolz und Freude löste auch die Feststellung aus, dass es in unserer Demokratie möglich war, durch Volksbefragung das schwierige und viele Privatinteressen berührende Alkoholproblem auf einen gesunden, der Entwicklung dienenden Boden zu stellen. Ganz beruhigt haben sich aber gewisse eigennützige Verneiner von damals auch heute noch nicht, das zeigt wieder diese Reval-Initiative.

Das praktische Ergebnis der am 6. April 1930 vom Volke angenommenen Verfassungsgrundlage war dann das heute geltende Alkoholgesetz, das, ohne dem Referendum zu begegnen, am 21. September 1932 in Kraft getreten ist. Sieben Jahre sind seither verflossen. Viel Sorgen und herbe Enttäuschungen hat uns die Durchführung des Gesetzes gebracht, aber in fleissiger Arbeit ist auch Manches erreicht und zum Wohle des ganzen Volkes zur Durchführung gelangt. Die Branntweinseuche, um die Hauptsache zu nennen, wurde gebannt, ein starkes und gesundes Volk kann heute, wenn es die Not erheischt, zu den Waffen greifen, um seine Freiheit, eine höhere Freiheit als die, welche von den Reval-Leuten verlangt wird, zu verteidigen.

Unmut und Verärgerung, Aufreizung seitens besonders Interessierter waren stets ein schlechter geistiger Nährboden, das zeigt auch die in ihrem Hauptziele so unglückliche Reval-Initiative. Aber den Gründen zu diesem Missmut wollen wir doch etwas nachgehen, sagt doch Spitteler:

„und ehe man einen Unzufriedenen zankt,
entferne ihm lieber den Dorn, woran er krank.“

Sehen wir also zu, ob das bekämpfte Alkoholgesetz wirklich ein Dorn ist im Fleische der Revalleute und ob die Aufhebung dieses Gesetzes ihnen Vorteile brächte, die den grossen Nutzen, den es dem Schweizervolke und insbesondere der Landwirtschaft bietet, aufzuwiegen vermöchten. Der hier jedenfalls zuständige schweizerische Bauernverband, der Wirteverband und noch andere verneinen das. Sie alle möchten den Nutzen und die Erfolge des bestehenden Alkoholgesetzes nicht mehr preisgeben, und sie lehnen deshalb die Reval-Initiative entschieden ab. Auch die Bergbauern der Innerschweiz und so manche andere Unterzeichner der Initiative täuschen sich in ihren Erwartungen. Die Freiheit im Schnapsbrennen und der billige Branntwein brächten keine Verbesserung ihrer Lage. Die Produktpreise würden dadurch nicht besser, ganz besonders nicht die Obstpreise,

das, was der Bauer kaufen muss, würde nicht billiger und die Schulden nicht kleiner. Was heute so vielen die Existenz erschwert und das Leben sauer macht, lässt sich durch billige Branntweinpreise nicht vermeiden. Zugegeben, der Bergbauer zieht aus den Millionenausgaben der Alkoholverwaltung zugunsten der Landwirtschaft nicht den gleichen Nutzen wie der Landwirt des Flachlandes, besonders der ausgesprochenen Obstgebiete. Aber in so vielen andern Stützungsmaßnahmen des Bundes der letzten Zeit besteht doch das Bestreben, den Bergbauern entgegenzukommen und besondere Erleichterungen zu bieten. Denken wir nur, um im Rahmen der Alkoholverwaltung zu bleiben, an die grosszügigen Bestrebungen, den Bewohnern abgelegener Täler billiges Obst zuzuhalten. Das ist sicher mehr wert als billiger Schnaps.

Einige Verwirrung und Grund zu Missstimmungen sollen unrichtige Darstellungen geschafft haben, die in der Rede von Herrn Nationalrat Lachenal am 19. Juni 1936 im Nationalrat enthalten sind. Die Rede wurde seinerzeit gedruckt und weiten Kreisen zugänglich gemacht. Sie bietet den Revalleuten eine starke Handhabe und die Alkoholverwaltung legt mit Recht Wert darauf, dass eine Richtigstellung erfolgt. Die Alkoholverwaltung schreibt an unsere Alkoholdelegation:

„In seinem Feldzug gegen das Alkoholgesetz behauptet das Aktionskomitee der Revalinitiative, dass die von der Alkoholverwaltung auf Grund des neuen Alkoholgesetzes ausgegebenen Millionen nicht dem Bauernstand zugute gekommen sind, sondern, dass sie nur einigen wenigen Grossbetrieben und in erster Linie dem Grosskapital zugeschanzt worden seien.“

In einer Volksversammlung im aargauischen Freiamt hat der Präsident des Aktionskomitees ausgeführt, dass nicht die Bauern es sind, welche die Millionen erhalten, sondern der Hochfinanz komme der Löwenanteil zu. Als Beispiel führte er an, dass die Papierfabrik Attisholz im Jahre 1937 der Alkoholverwaltung für über 700 000 Franken Schnaps verkaufte, der aus Sulfitlauge hergestellt wurde. Ebenso sei es eine Zuckerrübenfabrik, die ein ähnliches Manöver getrieben, das die Alkoholverwaltung wieder Geld gekostet habe.

Auf Veranlassung der Alkoholverwaltung haben die Cellulosefabrik Attisholz und die Zuckerfabrik Aarberg den Präsidenten des Reval-Aktionskomitees zur Rede gestellt. Dieser hat hierauf geantwortet, seine Behauptungen stützten sich auf die Ausführungen von Nationalrat Lachenal, in seiner Rede vom 19. Juni 1936 im Nationalrat. Diese Rede wurde damals in Broschürenform veröffentlicht und vertrieben. Herr Lachenal hat, wie dort zu lesen ist, in seiner Rede folgendes ausgeführt:

„Ich lese dort in der Botschaft des Bundesrates über den Voranschlag der Alkoholverwaltung für das Jahr 1936/37, dass wir jährlich 750 000 Fr. verausgaben, um die Abfälle einer Papierfabrik in Attisholz und die Melasserückstände der Zuckerfabrik Aarberg in 16 000 Hektoliter Alkohol zu verwandeln. Ich gebe zu, dass man bei gewissen Spezialitäten vielleicht gezwungen ist, Abfälle zu verwenden. Aber 16 000 Hektoliter! Es gibt andere Papierfabriken, welche diese sulfaten und bisulfaten Abfälle in die Abfallgrube werfen und

nicht das Vorrecht geniessen, eine getarnte Subvention von dreiviertel Million zu erhalten.“

Die Ausführungen von Nationalrat Lachenal über die Spriterzeugung in der Zuckerfabrik Aarberg und in der Cellulosefabrik Attisholz sind nicht richtig und widersprechen den Tatsachen. Die tatsächlichen Verhältnisse liegen wie folgt:

Beide Betriebe waren schon unter dem alten Alkoholgesetz im Besitze einer Konzession zur Herstellung von Spiritus und Sprit. Diese Konzessionen sind nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes erneuert und der neuen Gesetzgebung angepasst worden. Im Gegensatz zum Obstbranntwein und Obstsprit soll der an Attisholz und Aarberg zu bezahlende Uebernahmepreis in der Regel den mittleren Einstandskosten des von der Alkoholverwaltung eingeführten Auslandsprites gleicher Qualität entsprechen. Dabei können die nachgewiesenen Herstellungskosten einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals angemessen berücksichtigt werden. Bei Aarberg wird der Uebernahmepreis für den Sprit aus Inlandmelasse auf der Grundlage der Rüben- und Kohlenpreise berechnet. Durch den Rübenbau erwachsen dagegen der Alkoholverwaltung entsprechend weniger Ausgaben auf den Kartoffelfrachten, da der Rübenbau im Einzugsgebiet der Fabrik den Kartoffelbau ersetzt. Bei Attisholz handelt es sich um die Verwertung des in der Ablauge enthaltenen Zuckers, der ein Bestandteil des zum grössten Teil aus der Schweiz stammenden Holzes ist. Attisholz und Aarberg sind für die Alkoholverwaltung die billigsten Spritquellen im Inland. Sie treten somit an Stelle von Auslandsware und erheischen keineswegs eine getarnte Subvention, wie Herr Lachenal in seiner Rede und Broschüre ausführte. Die bezahlten Uebernahmepreise haben beispielsweise in den letzten drei Jahren betragen:

Aarberg (seit 1937/38 Feinsprit, vorher Brennsprit) je Hektoliter 100% 35—40 Franken;
Attisholz (Brennsprit) je Hektoliter 100% 34 bis 35,2 Franken;
Zum Vergleich: Obstbranntwein, je Hektoliter 100% 160—180 Franken.

Die Spriterzeugung in Aarberg und Attisholz stützt sich auf Konzessionen, die sowohl dem Finanzdepartement wie der Expertenkommission der Alkoholverwaltung und der Delegation der eidgenössischen Räte vorgelegt worden sind.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung der Delegation vom 16. Februar 1939 in Zug besprochen. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, die Referenten möchten im Rat die Ausführungen von Herrn Nationalrat Lachenal richtigstellen. Die ständigen Alkoholkommissionen haben in ihrer gemeinsamen Sitzung vom 27. April 1939 in Chexbres diesem Wunsche zugestimmt. Gegenüber dem Aktionskomitee für die Revalinitiative und der Öffentlichkeit ist es notwendig, dass die Sache ein für allemal klargelegt wird.

Auf die Verfassungsbestimmungen des Jahres 1885, also um mehr als 50 Jahre, möchten die Reval-Initianten zurückgehen. Damals gab es wohl Bestimmungen, um die verheerenden Folgen der ungehemmten Kartoffelbrennerei einzudämmen, aber für das Brennen von Obst, Most, Trestern, Wurzeln und ähnlichen Rohstoffen fehlte noch

jede Ordnung und Regelung. Unter den Verhältnissen, welche nach der Reval-Initiative wieder herbeigeführt werden sollten, stieg die gesetzlich nicht erfasste Kernobst-Branntweinerzeugung im Jahresdurchschnitt auf 60 000 Hektoliter 100%ig und der gesamte Trink-Branntweinkonsum des Schweizervolkes bis auf 200 000 Hektoliter 50%ig. Irrenanstalten, Armenhäuser, die Kantone und Gemeinden hatten die Folgen zu tragen. Das Hausieren mit Schnaps war damals frei und Brönz durfte von Hausierern von Haus zu Haus feilgeboten werden. Auch in bezug auf den Mittelverkauf in Mengen von 2—10 Liter, bestand keine gesetzliche Regelung. Dem Gastwirtgewerbe fehlte in bezug auf den Schnapsvertrieb jeglicher Schutz, dafür erfreute sich allerdings der Konsument in seinem Schnapsbezug vollkommener Freiheit. So stand es vor dem April 1930, das war das Ideal der Revallente. Die Freiheit in bezug auf die Schnapsproduktion, den Schnapshandel und das Schnapstrinken liess allerdings nichts zu wünschen übrig. Solche Freiheit gereicht aber unserem Schweizervolke nicht zum Wohle und nicht zur Ehre. Deshalb soll und darf der Reval-Initiative kein Erfolg beschieden sein. Stellen wir den Zeiten vor 1930 das gegenüber, was uns das neue Alkoholgesetz gebracht hat. Freilich zunächst und als arge Enttäuschung einen finanziellen Misserfolg. Statt der zuversichtlich erwarteten Millionengewinne, ergaben sich in den ersten Betriebsjahren Millionenverluste. Sie belasten den Bund und trafen auch die Kantone, aber sie wirkten sich aus als eine Stützung der Landwirtschaft und bewahrten unsere Bauern in den Obstgebieten vor schwerer Not. Sie waren gleichzeitig auch ein Gradmesser für die Gesundheit unseres Volkes an Leib und Seele, denn die geringeren Einnahmen der Alkoholverwaltung entsprachen weitgehend dem starken Rückgang des Schnapsverbrauches im ganzen Lande. Der durch das neue Alkoholgesetz erhöhte Schnapspreis, daneben die Aufklärung des Volkes und der erwachende Sinn für körperliche Tüchtigkeit, haben vermocht, den Branntweinverbrauch wohl um die Hälfte einzuschränken. Nicht auszudenken ist es, dass ein Erfolg der Reval-Initiative Kreise unseres Volkes wieder auf die Stufe vor 1930 heruntersinken würde. Seit 1930 hat sich auch wirtschaftlich manches geändert. Damals konnten noch an die 5000 Wagen Mostobst jährlich zu einem guten Preise exportiert werden. Das hat zu einem guten Teil aufgehört; unsern besten Abnehmern fehlen die Zahlungsmittel. Besonders in den guten Obstjahren 1934, 1935 und 1936 fehlte der Export fast vollständig, und wäre die Alkoholverwaltung nicht mit ihren Millionen eingesprungen, die Bauern hätten die Mostbirnen und Mostäpfel zu einem guten Teil am Boden verfaulen lassen müssen. Vorab mit den grossen Trestermengen wäre nichts anzustellen gewesen, denn deren Wert ergibt sich ja nur daraus, dass die Alkoholverwaltung den Branntwein der daraus gewonnen werden kann, zugunsten der Landwirtschaft zu einem hochgehaltenen Preise übernehmen muss. In jenen Jahren, 1934/35/36, wurden aus Most und Treestern ungeheure Mengen Schnaps gebrannt, aber sie wanderten in die Vorratsbehälter der Alkoholverwaltung und glücklicherweise nicht in die Gurgeln gewisser Schweizerbürger.

Die Jahre 1934 bis 1936 zeigten so recht, auf welche Abwege zufolge der Brennfreiheit unsere schweizerische Obstwirtschaft geraten war; Quantität unter Vernachlässigung der Qualität waren wegleitend. Sogar das neue Alkoholgesetz vom Jahre 1932 hat diese Fehlwirtschaft anfänglich noch gefördert, denn die mit diesem Gesetze eingeführte Uebernahmepflicht allen Kernobstbranntweines zu einem übersetzt hohen Preise, bildeten einen neuen und mächtigen Antrieb zur Brennerei. Statt für weniger als 5 Millionen Franken, wie veranschlagt, musste z. B. im Geschäftsjahr 1935/1936 die Alkoholverwaltung von Tausenden gewerblichen und den Zehntausenden häuslichen Brennereien für rund 16 Millionen Franken Kernobstbranntwein aus Obst, Most und Treestern abnehmen. Beim Branntwein wie bei der Milch, musste der Bund Millionen zahlen, um die Erfahrung zu machen, dass es nicht angeht, zu gutem Preise, aber ohne Einschränkung und bindende Qualitätsvorschriften die unbegrenzte Abnahme zu garantieren.

In der Botschaft findet sich eine Zusammenstellung der Leistungen, die seit Inkrafttreten des neuen Alkoholgesetzes auf Grund desselben der Landwirtschaft zugewendet wurden.

Zur Förderung der brennlosen Kartoffelverwertung sind es	Fr. 5,42 Mill.
Für die brennlose Obstverwertung	„ 7,7 „
Für die Umstellung des Obstbaues auf Qualitätsobst	„ 1,1 „
Zur Uebernahme von Kernobstbranntwein	„ 50,03 „
Zusammen in den 7 Jahren	Fr. 64,25 Mill.

Die erste Auswirkung der Revalinitiative wäre wohl, dass dieser vom Bunde gespiesene Goldstrom zum versiegen käme, und ständen nicht Gesundheit und Volkswohlfahrt auf dem Spiele, so wäre das Revalexperiment schon zu riskieren. Ein Jahr oder zwei würden sicher genügen, um eine heisse Sehnsucht nach der Rückkehr zur heute geltenden Ordnung zu wecken.

Was die Alkoholverwaltung zur Förderung des Kartoffelbaues und zur Ordnung der Kartoffelversorgung unseres Landes bisher getan hat, kann billiger Weise nicht bemängelt werden, sondern verdient volle Anerkennung. Es ist bemerkenswert, dass die Revalinitianten darüber auch gar nichts sagen. Aber auch in der Umstellung auf Tafelobstbau geschieht viel und die Massnahmen zur Einschränkung der Branntweinerzeugung, wie sie seit zwei Jahren nachdrücklich zur Anwendung gelangen, haben sichtlich Erfolg. Diese ganze Aufbauarbeit zum Nutzen der Volkswohlfahrt darf nun nicht unterbrochen werden. Im Gegenteil, die gesetzlichen Grundlagen zur Sanierung des Alkoholwesens müssen ausgestaltet und gefestigt werden. Heute finden sie ihren Rückhalt zu einem bedeutsamen Teil nur in dem bis Ende 1941 verlängerten Fiskalnotrecht. Bundesrat und Parlament werden sich mit verschiedenen, heute nur provisorisch geordneten Fragen rechtzeitig und intensiv zu befassen haben. Siehe bestehende Postulate!

Selbst die Revallente wollen es nicht bei der Wiederaufrichtung der misslichen Verhältnisse wie vor 1930 bewenden lassen, sondern sie machen

einige Vorschläge, wie dann auf ihre Art ein Aufbau zu suchen sei. Vorweg muss aber gleich gesagt werden, dass die Alkoholverwaltung nicht auf die Revalpostulate gewartet hat, sondern das gute und brauchbare davon schon geprüft und mit Erfolg zur Anwendung gebracht hat. Treten wir kurz auf die Gedanken ein, die nach der Revalinitiative für die Zukunft, neben der Freiheit des Schnapsbrennens und dem billigen Schnapspreis, wegleitend sein sollen.

Das erste Revalpostulat (s. S. 41 u. f.) lautet: „Um den Bauern und Obstproduzenten eine gerechte Absatzmöglichkeit für ihre Produkte zu ermöglichen, soll Kirsch und Obstbranntwein nur naturrein verkauft werden können (Verschnittverbot).“

Die Frage des Verschnittes von Kirschwasser, Weinbrand, Marc usw. durch reinen Obstsprit hat in der letzten Zeit das allgemeine Interesse gefunden und die eingerissenen Missbräuche haben mit Recht unliebsames Aufsehen erregt. Es hat, wie festgestellt werden musste, Firmen gegeben, die seit langem solche Gemische als ächte unvermischte Spezialbranntweine in den Handel gebracht haben. Das verstösst gegen das eidgen. Lebensmittelgesetz, dessen Handhabung und Durchführung den Kantonen obliegt. In unserem Rate haben wir die ganze Angelegenheit schon bei der letzten Rechnungsabnahme eingehend besprochen. Die Aburteilung der fehlbaren Spirituosenfirmen stehe nun bevor. Das eidgen. Departement des Innern hat in einem Rundschreiben an die Kantonsregierungen diese ersucht, in der Verfolgung der Widerhandlungen und im Urteilsvollzug sich gegenseitig alle erforderliche Rechtshilfe zu leisten. Die Alkoholverwaltung hat das in vollem Umfange getan. Festzuhalten ist jedenfalls, dass die betrüblichen Vorkommnisse nicht auf eine Lücke in der Alkoholgesetzgebung zurückzuführen sind und keineswegs zur Begründung der Revalinitiative dienen können. Die nötigen Vorschriften sind im eidgen. Lebensmittelgesetz bereits enthalten und eventuelle Ergänzungen wären dort, nicht im Alkoholgesetz, anzubringen. Offensichtlich mangelt es aber bisher an der straffen Handhabung der schon bestehenden Vorschriften über die Branntweinverschnitte. Trotzdem heute verbesserte Kontrollmethoden benützt werden können, sei nach Aussage von Fachleuten die Sache nicht einfach, und um den Spirituosenhandel auf eine gute, reelle Grundlage zu stellen, bedürfe es jedenfalls auch der verständnisvollen und ehrlichen Mitwirkung der Brenner und der Verkäufer. An solchen Bestrebungen fehlt es nun glücklicherweise nicht, und vor wenig Wochen ist uns eine gründliche Arbeit über die Kirschwasserfrage zugestellt worden. Die Broschüre nennt sich „Ein Beitrag zur Sanierung der Brennkirschenverwertung und des Kirschwassermarktes“, sie ist im Auftrage der Kirschenbau- und der Kirschwasser-Interessenten von Hans Fischer verfasst worden und in Liestal erschienen. Die Vorschläge dieser Interessenten zuhanden der eidgenössischen und der kantonalen Behörden gehen im Wesentlichen auf eine Verschärfung der Kontrollmassnahmen hinaus, aber die Revalinitiative findet darin keine Unterstützung.

Postulat 2 der Initianten lautet: „Der Tafelobstbau ist zu fördern und die Einfuhr von ausländischem Obst auf ein Minimum zu reduzieren. Dem Dörrobstkonsum ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken (Kriegsreserve von Dörrobst, Militärverpflegung).“

Zu allem dem braucht es nun wahrhaftig keiner Volksinitiative mehr, denn die Alkoholverwaltung besorgt das heute schon in grosszügiger und erfolgreicher Weise. Seit drei Jahren wendet die Alkoholverwaltung hiefür Jahr für Jahr über drei Millionen Franken auf, den letzten Kredit in dieser Höhe hat unser Rat eben erst erneuert. Der Massnahmen, um der Landwirtschaft eine einträgliche, brennlose Verwertung des Mostobstes und der Obstabfälle zu ermöglichen, sind so viele und so weitgehender Art, dass die Alkoholverwaltung füglich sagen darf: „Ich habe schon so viel für dich getan, dass mir zu tun fast nichts mehr übrig bleibt.“ Ganz unverständlich ist es, dass die Revalleute meinen, der Alkoholverwaltung noch eine besondere Mahnung zur Prüfung der Umwandlung von Trestern in Futtermittel glauben erteilen zu sollen. Diese Frage ist doch schon über das Prüfstadium hinaus! Letzten Herbst sind weit über 10 Millionen Kilogramm Nasstrestler in extra gebauten Anlagen getrocknet und auf Viehfutter verarbeitet worden. Die Qualität sei gut, das Futter für Schweine und Rindvieh geeignet, was fehle, sei nur noch der gute Wille der Bauernsamen, die Trockentrestler in vermehrter Masse an Stelle von ausländischem Futter zu verwenden. Die Versorgung der Bergbewohner mit billigem Schnaps liegt allerdings nicht im Programm der Alkoholverwaltung, aber dafür geschieht etwas viel Besseres, und das ist die Zuweisung von gutem, billigem Obst. Welchen Umfang das bereits angenommen hat, können Sie ermessen, wenn ich Ihnen sage, dass in dem guten Obstjahr 1936/37 an etwa 45 000 Familien durchschnittlich 100 kg, auf Kosten der Alkoholverwaltung verbilligtes Obst abgegeben wurde.

Kopfschütteln muss auch das Postulat 3 der Revalleute erregen, es heisst: „Sprit (ausgenommen Brennspiritus) soll nur aus Inlandobst und dessen Abfällen hergestellt werden dürfen, womit die Beschränkung der Spriteinfuhr ohne weiteres gegeben ist.“

Mit der Fabrikation sollen bisher bestehende Brennereien betraut werden, womit gleichzeitig erreicht werden kann, das Beamtenheer der Alkoholverwaltung auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren.“

Ein solches Begehren ist nicht sehr freundlich gegenüber andern schweizerischen Wirtschaftszweigen, die auch leben möchten, und die ebenfalls darauf angewiesen sind, dass ihnen die Alkoholverwaltung den anfallenden Sprit abnimmt. Wozu auch dieser übertriebene Egoismus der Revalleute? Die Alkoholverwaltung nimmt der Landwirtschaft doch jetzt schon den letzten Liter Kernobstbranntwein ab und bezahlt dafür einen ungefähr viermal höhern Preis als für den qualitativ bessern Spiritus aus Zellulose- oder Zuckerfabriken. Ich verweise hier nochmals auf das Schreiben der Alkoholverwaltung zu der Rede von Nationalrat Lachenal.

Eine besondere Bewandnis hat es mit der von der Initiative ebenfalls verlangten Einschränkung

der Spriteinfuhr aus dem Auslande. Auch da hinkt die Initiative nach. Früher getraute sich der Leiter unserer Alkoholverwaltung nicht, aus dem schweizerischen Kernobstbranntwein Feinsprit herstellen zu lassen, weil die Befürchtung bestand, es könnten bei der Rektifikation die starken Verunreinigungen des Obst- und besonders des Trester-Schnapses nicht restlos ausgeschieden werden. Die chemischen Fabriken, welche die Alkoholverwaltung zu billigen Preisen zu beliefern hat, brauchen aber zu ihren hochwertigen Produkten, die vielfach exportiert werden, einen absolut reinen Sprit, wie ihn nur das Ausland lieferte. In letzter Zeit ist es nun dem technischen Leiter der Alkoholverwaltung gelungen, das Reinigungsverfahren zu vervollkommen, so dass heute in Delsberg ein wirklich reiner Sprit zu chemischen Zwecken hergestellt werden kann. Auch private Unternehmen werden von der Alkoholverwaltung damit betraut, aber leider ist noch nicht allen der richtige Erfolg beschieden. Finanziell stellt sich leider die Alkoholverwaltung bei der Umwandlung von schweizerischem Kernobstbranntwein in Feinsprit sehr schlecht. Ausländischer Feinsprit aus Zuckermelasse, wie er einfach an die chemischen Fabriken weiter geleitet werden kann, kostet heute zirka 35 Rappen pro Liter 100 %ig. Den schweizerischen Kernobstbranntwein aber muss die Alkoholverwaltung heute zum mehr als vierfachen Preis, nämlich zu Fr. 1.60 pro Liter übernehmen und dazu kommen nun noch etwa 10 Rappen Rektifikations- und Transportkosten.

Der Bundesrat verwahrt sich auch in der Botenschaft gegen den Vorwurf der Initianten, dass die Alkoholverwaltung ein unvernünftig grosses Beamtenheer unterhalte. Der Vorwurf ist bestimmt unbegründet, denn die zirka 100 bis 120 Funktionäre sind nötig, damit die Verwaltung ihre stets sich mehrenden Aufgaben richtig erfüllen kann. Von einem „Beamtenheere“ könnte eventuell gesprochen werden in bezug auf die Brennerei-Aufsichtsstellen. Aber da handelt es sich gar nicht um Beamte, sondern um Vertrauensleute, die im Nebenamte in allen Gemeinden des Landes Aufsicht über die tausende von gewerblichen Brennereibetrieben, über die rund 35 000 Hausbrenner und über an die 100 000 Brennauftraggeber, alle diese mit Anrecht auf steuerfreien Branntwein zum Eigenbedarf. Mit der Umgehung des Alkoholgesetzes kann schwer Geld verdient werden, das wissen leider viele nur zu gut, und deshalb ist eine weitverzweigte Kontrolle unerlässlich. Die vielen Straffälle, die andauernd zur Erledigung kommen, bestätigen das immer wieder von neuem. Für viele der grossen und kleinen Betrüger sind die Geldbussen, welche von der Alkoholverwaltung verhängt werden können, keine genügende Abschreckung. Da wären Gefängnisstrafen am Platze und nötig und u. a. in dieser Hinsicht wäre eine Ergänzung des derzeitigen Alkoholgesetzes geboten. — (S. Postulat.)

Es bleibt noch das Postulat 4 der Revallente, das heisst (S. 42): „Es soll vorgesehen werden, den Import ausländischer Spirituosen wie Cognac und Rum vorwiegend gegen Kompensation von Schweizer Kirsch und Obstbranntwein zu regeln.“

Der Gedanke wäre schon recht und Kompensationsgeschäfte sind ja heute üblich. Aber es

braucht dazu immer zwei Länder, die sich in ihrem Warenbedarf ergänzen. Leider haben nun aber die Länder, die uns Cognac, Rum und dergleichen Spirituosen liefern, selbst daran Ueberfluss und es besteht dort keine Nachfrage nach unserem teuren Kirsch. Wir in der Schweiz aber müssen die fremden Schnäpse führen in der Hauptsache, weil sie von den Gästen in den Hotels verlangt werden. Aussichtsreicher sind aber Bemühungen unserer Handelsabteilung, im Austausch mit andern Produkten den Absatz von Kirsch nach dem Auslande zu fördern. Niemand wird aber behaupten können, dass dies eine Verfassungsänderung im Sinne der Revalinitiative bedinge.

Ich komme zum Schlusse, alle Ueberlegungen führen zum Ergebnis, dass die Revalinitiative überflüssig und in ihrem Hauptbestreben verhängnisvoll ist. Sie will dem Schnapsmissbrauch wieder Eingang schaffen und gefährdet damit unser kostbarstes Gut, die Gesundheit des Schweizervolkes. Was die vier Postulate der Revallente an Brauchbarem enthalten, wird bereits realisiert und die Alkoholverwaltung kann das ausbauen und entwickeln, ohne dass deshalb die bestehenden Verfassungsbestimmungen zu ändern sind.

Die Initiative ist unannehmbar, sie muss verworfen werden; Bundesrat und Ihre vorberatende Kommission stellen Ihnen einmütig diesen Antrag.

In formeller Hinsicht ist zu sagen, dass die Reval-Leute keinen durchgedachten und ausgearbeiteten Verfassungsentwurf bringen. Die Initiative beschränkt sich auf Anregungen ohne bestimmte Formulierung und für ihre Erledigung ist Art. 121 der Bundesverfassung wegleitend. Dieser lautet in Absatz 5: „Wenn ein solches Initiativbegehren in Form der allgemeinen Anregung gemacht wird, und die eidg. Räte mit demselben einverstanden sind, so haben sie die Partialrevision im Sinne der Initianten auszuarbeiten und sie dem Volk und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Stimmen die eidg. Räte dem Begehren nicht zu — was Ihnen Bundesrat und Kommission beantragen — so ist die Frage der Partialrevision dem Volke — nicht den Ständen — zur Abstimmung zu unterbreiten und im Falle, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Schweizerbürger sich bejahend ausspricht, die Revision von der Bundesversammlung im Sinne des Volksbeschlusses an die Hand zu nehmen.“

Würde also das Schweizervolk in seiner Mehrheit, der Stände-Entscheid spielt zunächst keine Rolle, der Initiative zustimmen, so hätten Bundesrat und Parlament die Aufgabe, eine Verfassungsrevision im Sinne der Initianten vorzubereiten und diese dann dem Volke und auch den Ständen zum Entscheide vorzulegen. Dann könnte auch ein Gegenvorschlag eingereicht werden, was im heutigen Moment nicht in Betracht kommt.

Der Ständerat hat in dieser Sache die Priorität, er hat mit der Vorprüfung seine ständige Alkoholkommission beauftragt und in deren Auftrage beantrage ich: Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zu dem auf Ablehnung der Initiative lautenden Bundesbeschluss.

Allgemeine Beratung. — *Discussion générale.*

Schaub: Bei Behandlung des Voranschlages der Alkoholverwaltung hat der Präsident der Alkoholkommission, Herr Kollege Käser, darauf hingewiesen, dass bei der Reval-Initiative Gelegenheit geboten sei, auf die Kirschfälscher-Affäre zurückzukommen. Diese Gelegenheit möchte ich nun benützen. Dies wird Sie nicht weiter verwundern, da ich Vertreter eines kirschproduzierenden Halbkantons bin und ausserdem der Alkoholkommission angehöre. Zwar hat der Vertreter von Basel-Stadt, Kollege Wenk, bei Anlass des Geschäftsberichtes schon auf den Skandal hingewiesen.

Sie sehen daraus, dass wir in der Nordwestecke des Landes ein eminentes Interesse an einer sauberen Erledigung dieser Affäre haben. Ich möchte Sie aber bitten, aus diesem doppelten Bestreben, die massgebenden Stellen zu einem energischeren Durchgreifen aufzumuntern, nicht etwa den Schluss zu ziehen, als ob bei uns die grössten oder die meisten Schwindler zu suchen wären. Nichts wäre falscher als das; denn, wie ein Bundesrat letzthin mitteilte, hat der frühere Alkoholdirektor ihm gegenüber einmal den Ausspruch getan, er sei nur froh, dass der Kanton Basel-Land so wenig Sprit beziehe.

Ich habe keinen Grund, mich dieser Tatsache nicht zu freuen. Doch ist sie nur ein kleiner Trost. Die Schäden durch die Fälschungen zeigten und zeigen sich bei uns wie an andern Orten.

Ueber das Echo des Kirschwasserskandals schreibt Hans Fischer, der neugewählte Regierungsrat im Kanton Baselland, in der vorhin vom Präsidenten der Kommission erwähnten Broschüre folgendes:

„In der ganzen Schweiz erregte die Aufdeckung dieser Fälschungen grosses Aufsehen. Unser Volk fühlt sich durch eine kleine Zahl von skrupellosen Kirschwasserbrennern geprellt und betrogen. In der Nordwestschweiz, dem grössten schweizerischen Kirschenproduktionsgebiet, herrscht eine nachhaltige Empörung und Erbitterung gegen die Fälscher. Die Erbitterung richtet sich aber auch gegen den mangelhaften gesetzlichen Schutz der Kirschenproduzenten und der Kirschwasserkonsumenten vor solchen betrügerischen Fälschungen. Die Zuverlässigkeit der Lebensmittelkontrolle, Abschnitt Getränke, wird nach dem Versagen auf diesem Spezialgebiete von vielen Volksteilen überhaupt in Zweifel gezogen. In allen Gemeinden machen sich Stimmen geltend, die den Behörden und Lebensmittelkontrollorganen den notwendigen Rückgrat zur rücksichtslosen Aufdeckung und Ahndung der Fälschungen absprechen. Man ärgert sich ebenfalls über die unfreundliche, eher ablehnende Einstellung gewisser Lebensmittelchemiker und Lebensmittelinspektoren gegenüber der Methode Mohler, von der kein Hehl gemacht und über die in der Öffentlichkeit gesprochen wird. Diese Zustände tragen nicht zur Verbesserung des Vertrauensverhältnisses zwischen Volk und Behörden bei. Sie führen aber auch zu einem ganz unbegründeten Misstrauen des Volkes zu guten Gesetzen und nützlichen behördlichen Massnahmen und Erlassen. Als Beispiel soll in diesem Zusammenhang das Alkoholgesetz erwähnt werden, dem von vielen Stimmberechtigten, sonst weitsichtigen und gerecht urteilenden Bürgern die Hauptschuld an den Kirschwasserfälschungen un-

gerechtfertigterweise unterschoben wird. Der Kirschwasserskandal verlangt gebieterisch die allergrösste Beachtung und rücksichtslose, gründliche Sanierung durch die eidgenössischen und kantonalen Behörden. Es geht dabei um mehr als nur um das Kirschwasser. Ein wichtiger Eckpfeiler unserer Demokratie, das gegenseitige Vertrauen zwischen Volk und Behörden, steht in Gefahr.“

Es scheint nun tatsächlich in dieser Fälschung-affäre ein Stillstand eingetreten zu sein, und man hat im Volke draussen den Eindruck, als ob das Gröbste vertuscht werden sollte. Da ist es naheliegend, die Alkoholverwaltung zu verdächtigen, sie desinteressiere sich gänzlich an der Bestrafung der Schuldigen. Es wird ihr der Vorwurf gemacht, sie hülle sich in Schweigen, wenn die kantonalen Lebensmittelinspektoren Aufschluss über den Spritbezug der verdächtigen Firmen haben wollten. In einem Bericht über einen Vortrag in einem landwirtschaftlichen Verein wird erklärt, das teilweise Versagen der Lebensmittelkontrolle rühre u. a. auch davon her, dass die Alkoholbuchhaltung bisher nicht zur Verfügung stand. Gemeint sind natürlich die Angaben über die Spritbezüge der einzelnen Käufer.

Ich bin nicht der Anwalt der Alkoholverwaltung; es scheint mir aber ein Gebot der Stunde zu sein, im Hinblick auf die Revalinitiative — Wahrheit und Dichtung von einander zu unterscheiden. Ich bin vollständig überzeugt, dass die Alkoholverwaltung zur Aufklärung der Fälschungen das Mögliche tun wird. Es liegt von ihr die positive Zusicherung vor, dass sie den zuständigen Gerichten alle gewünschten Angaben zukommen lassen wird.

Der Alkoholverwaltung ist auch schon der Vorwurf gemacht worden, sie habe an der Durchführung der Alkoholgesetzgebung nur ein fiskalisches Interesse. Man darf hier immerhin aufmerksam machen auf einen Ausgabeposten von 3,4 Millionen Franken im behandelten Voranschlag für das kommende Betriebsjahr, Ausgaben für brennlose Verwertung und Umstellung des Obstbaues. Es berührt sehr sympathisch, dass ein namhafter Betrag davon für Belieferung minderbemittelter Gebirgs- und Stadtbevölkerung mit verbilligtem Frischobst ausgegeben wurde, so im Jahre 1937 1500 Wagen zu 10 Tonnen, was der Alkoholverwaltung Auslagen im Betrage von 223 400 Franken verursachte.

Es ist von sozialdemokratischer Seite in der Alkoholkommission die Anregung gemacht worden, die Verwaltung solle in einer Broschüre das Volk auf diese Dinge aufmerksam machen und überhaupt über die Fälschungen aufklären. Das wäre jedenfalls sehr zu empfehlen. In dieser Broschüre müsste dann auch zu lesen sein, dass gewisse Gerichte und Kantone gegen die Fälscher recht flügelhalm vorgehen (Ausdruck von Dir. Kellerhals).

Man sollte sich da und dort hüten vor der beschwichtigenden Behauptung, es handle sich hier bloss um einen Verstoss gegen das Lebensmittelgesetz, und überhaupt sei es den Konsumenten zuträglicher, wenn der Kirsch mit seinem starken Blausäuregehalt mit anderm Alkohol gemischt und dadurch gemildert werde.

Wer Kirsch kauft und einen rechten Preis dafür bezahlt, will keinen Verschnitt oder gar ein chemi-

sches Gebräu. Kirschwasser wird aus Kirschen hergestellt, alles andere ist Schwindel und gehört bestraft.

Möge die leidige Affäre zu einem befriedigenden Abschluss gebracht werden. Dies muss bald geschehen, denn das Volk wartet und wird seine Einstellung zur Revalinitiative danach richten. Die beste Propaganda gegen die Initiative wird eine gerechte Bestrafung der Schuldigen sein.

Die Revalinitiative möchte die Zustände vor 1930 wieder herstellen. Damit hätten wir der Schnapsschwemme wieder Tür und Tor geöffnet. Dahin wären die guten Wirkungen der bestehenden Alkoholordnung. Wollen wir das? Ich denke nein! Darum lehnen wir die Initiative ab.

Bundesrat **Wetter**: Ich möchte zuerst einige Worte sagen zu den letzten Bemerkungen von Herrn Ständerat Schaub in bezug auf die Kirschwasserfälscheraffäre. Es ist sich sicher jedermann der Wichtigkeit dieser ganzen Affäre bewusst; denn es ist speziell für die Besitzer von Kirschbäumen, deren Früchte zum Brennen dienen, und für die betreffenden Gegenden ausserordentlich wichtig, dass der schlechte Ruf, in den diese Spezialwasser durch die Untersuchung gekommen sind, möglichst bald wieder einem besseren Ruf Platz mache. Aber, ich glaube, man darf deswegen nicht der Alkoholverwaltung einen Vorwurf machen. Man hat das versteckt und Toffen in der Oeffentlichkeit getan und hat gleichsam der Alkoholverwaltung vorgeworfen, dass die Sache noch nicht weiter sei. Ich möchte hier feststellen, dass die Alkoholverwaltung von Anfang an allen kantonalen Gerichten, die in der Frage Untersuchungen angehoben haben, bereitwilligst Auskunft über die Bezüge von Sprit durch die in Untersuchung gezogenen Firmen gegeben hat. Ich verweise dabei auf ein Zeugnis, das der Stadtchemiker von Zürich im Jahre 1938 im Jahresbericht veröffentlicht, wo er sagt:

„Es ist schliesslich nicht Sache der Lebensmittelkontrolle, zu den Vorwürfen gegen die Alkoholverwaltung Stellung zu beziehen. Das chemische Laboratorium aber erachtet es als seine Pflicht, festzuhalten, dass die Alkoholverwaltung den Untersuchungsorganen alle Unterstützung zuteil hat werden lassen, als feststand, dass die Feststellung der Strafuntersuchung die Aushändigung der Alkoholbuchhaltung rechtfertigt.“ Dagegen ist es klar, dass die Alkoholverwaltung in der Presse und in der Oeffentlichkeit die Bezüge von Sprit nicht publizieren darf; denn diese Bezüge können durchaus zu einem legitimen Gebrauch gemacht worden sein. Es muss zuerst durch das Gericht festgestellt werden, ob diese Bezüge zu Fälschungen Verwendung gefunden haben.

Sie können versichert sein, dass der Bundesrat ein ebenso grosses Interesse hat an der möglichst raschen Abklärung der hängigen Fälle. Ich habe aber von einem Angehörigen des Kantons Zürich in der Alkoholkommission sagen hören, dass die Gerichtsbehörden in Zürich nicht bei allen Kantonen die wünschbare speditive Hilfe fänden.

Auf die Würdigung der Initiative selbst möchte ich nicht eintreten. Das hat der Herr Kommissionsreferent in ausführlicher Weise getan. Ich möchte

nur zusammenfassend noch einmal betonen, dass die Initiative verhängnisvoll werden müsste durch die Aufhebung der guten Revisionspunkte von 1930, weil sie zurückfällt in die Regelung von 1885. Die verhängnisvollen Folgen einer Annahme der Revalinitiative müssten sich zeigen auf ökonomischem und volkshygienischem Boden. Die Revalinitiative stellt eine Reihe von Postulaten auf — sie will auch etwas positiv sein —, die sicher zum Teil beherzigenswert sind. Aber die guten Postulate werden alle heute schon erfüllt durch die Alkoholverwaltung. Mit Bezug auf diese guten Postulate ist die Revalinitiative also nicht notwendig. Sie hat aber auch eine Reihe von andern Postulaten, die sich auf das handelspolitische Gebiet beziehen, wo sie verhängnisvoll wirken würde, speziell für den landwirtschaftlichen Export.

Es gibt für diese Postulate der Revalinitiative das alte Wort: „Die Postulate, die gut sind, sind nicht neu, und was neu ist, das ist nicht gut.“

Weshalb ich aber das Wort ergriffen habe, ist folgendes: Sie konnten der Presse entnehmen, dass das Aktionskomitee der Revalinitiative an den Bundesrat eine Zuschrift gerichtet hat, worauf ich noch kurz eintreten möchte. Angesichts dieser Zuschrift ist es vielleicht auch nicht unnütz, wenn man auch von diesem Platze aus versucht, die Motive festzuhalten, die die Revallente zu ihrer Initiative veranlasst haben.

Die Bewegung, die dieses Volksbegehren ins Leben gerufen hat, ist schon in den Jahren 1935 und 1937 in der Urschweiz entstanden. Die Initiative hat, wie der Herr Referent mitgeteilt hat, rund 130 000 Unterschriften auf sich vereinigt. Sicherlich sind viele dieser Unterschriften weniger wegen der einzelnen konkreten Postulate, die in der Initiative enthalten sind, gegeben worden; der grösste Teil ist wohl zurückzuführen auf eine gewisse Unzufriedenheit mit der Alkoholgesetzgebung, mit dem Alkoholregime überhaupt.

Die Alkoholgesetzgebung von 1885 und 1900 hatte bekanntlich das Brennen von Obst und Wein und deren Erzeugnisse und Abfälle von der bundesgesetzlichen Regelung und Besteuerung freigelassen. Das ist das Ideal der Revallente. Sie möchten dahin zurückkehren. In der Revisionsvorlage von 1923 haben wir sämtliche Obst- und Weinbrenner, mit Einschluss der Hausbrenner, der Konzessionspflicht unterstellt. Damals kam der Widerstand gegen diese erste Revisionsvorlage. Dieser war so gross, dass die Vorlage in der Abstimmung vom Jahre 1923 verworfen wurde. Die zweite Revisionsvorlage vom Jahre 1930, die mit rund 490 000 gegen 320 000 Stimmen angenommen wurde, kam diesen Bedenken weitgehend entgegen. Aber auch diese Vorlage, und da liegt schon der erste Grund zur Ergreifung der Reval-Initiative, traf auf starken Widerstand, speziell in der Innerschweiz. Sie ist auch dort mehrheitlich verworfen worden. So war es verständlich, dass die von den Bundesbehörden in Ausführung dieser Verfassungsänderung und der neuen Alkoholgesetzgebung getroffenen Massnahmen vielfach herbe und scharfe Kritik erfuhren. Man war grundsätzlich nicht einverstanden mit der Ausdehnung der Konzessionspflicht auf das Brennen von Obst und Wein; man konnte sich nur schwer oder eigentlich innerlich gar nicht mit dem

Volksentscheid abfinden. Der erste Grund, der zur Reval-Initiative geführt hat, ist also die latente Opposition gegen das heutige Alkoholregime, eine Einstellung, die deshalb nicht geschützt werden kann, weil sich in der Demokratie jeder Bürger mit einem Gesetz abzufinden hat, das von der Mehrheit des Volkes angenommen worden ist.

Dazu sind andere Gründe gekommen. Die Misstimmung nahm zu, als der Bundesrat auf Grund der Finanzprogramme die Erzeugung von Kernobstbranntwein und dessen Uebernahme durch die Alkoholverwaltung gewissen Beschränkungen unterstellte und die Uebernahmepreise revidierte und reduzierte. Es wollte von den Betroffenen nicht verstanden werden, nicht nur in der Gegend, aus der die Reval-Initiative stammt, dass die Sparmassnahmen des Bundes sich auch auf diesem Gebiete auswirken sollten. Das ist also ein zweiter Grund, aber wiederum ein solcher, den man nicht anerkennen kann. Denn wir wissen ja, wie weit die Finanzprogramme wirkten, auf wie vielen Gebieten sie zur Auswirkung kamen und wie die Bundesleistungen überall reduziert werden mussten. Man hat damals in den Kreisen der Revalléute von „Nichthalten von Versprechungen“ gesprochen. Auf allen andern Gebieten, wo man in den Finanzprogrammen in bestehende Verordnungen, Beschlüsse und Gesetze, ja sogar Verfassungsbestimmungen eingegriffen hat, hat man gelegentlich das Wort vom Nichthalten von Versprechungen gehört. Es hat eben eine Zwangslage vorgelegen, die berücksichtigt werden musste.

Ein weiterer Grund: Die Kritik richtet sich auch gegen die gesetzliche Regelung des steuerfreien Eigenbedarfes. Wer Rohstoffe zukaufen muss und sie zu Branntwein verarbeitet, der wird für die ganze Menge des erzeugten Branntweins steuerpflichtig. Nun trifft es für die Gegend, wo die Reval-Initiative ihren besten Nährboden gefunden hat, zu, dass die Leute verhältnismässig wenig Obstbau haben, aber, vielleicht im Gegensatz zu andern Gegenden der Schweiz, mit Obst- und Weinbau einen verhältnismässig grössern Schnapskonsum aufweisen. Die Leute sind also gezwungen, zu ihrem Eigengewächs zuzukaufen, um ihren Eigenbedarf an Schnaps zu decken. Dadurch kommen sie in die Steuerpflicht hinein.

Eine weitere Quelle der Unzufriedenheit war der Bundesratsbeschluss über die Definition des landwirtschaftlichen Betriebes, der den steuerfreien Eigenbedarf etwas einschränkt.

Wenn diese Definition des landwirtschaftlichen Betriebes auch eine äusserst large und weitherzige ist, so werden doch weite Kreise davon betroffen, die das schwer verstehen wollen. Es ist der Arbeiter mit seinen wenigen Obstbäumen in seinem Garten, der pensionierte Beamte mit einigen Fruchtbäumen. Es sind das nicht etwa erfundene Beispiele. Es ist auch der städtische Besitzer eines schönen Landgutes am Ufer des Sees, der auch meint, deshalb, weil er eine Wiese mit Fruchtbäumen hat, habe er auch ein Recht auf steuerfreien Eigenbedarf.

Auch noch ein anderer Grund war für diese Initiative massgebend: Die ganze Besteuerung, die damit verbundene Kontrolle, wird vielfach als eine

Verletzung und Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit aufgefasst, und aus diesem Grunde sind viele unzufrieden. Auch die Besteuerung der Spezialitäten, ganz speziell in der Westschweiz und im Tessin, hat eine gewisse Unzufriedenheit erweckt. Das sei alles zugegeben, aber alle diese Motive halten doch einer strengeren Prüfung nicht stand. Aus allen diesen Momenten der Unzufriedenheit entstand die Initiative. Jetzt ist in den Kreisen der Initianten die Ungeduld sehr gross, gross vor allem deswegen, weil die Initiative nicht innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Jahres zur Abstimmung kommen konnte. Auch hier ist zu bemerken, dass das ja nicht die einzige Initiative ist, die nicht im Laufe eines Jahres erledigt wird; es gibt andere, die auf ein verhältnismässig viel gesetzteres Alter zurückblicken können als die Reval-Initiative.

Der Vorstand der Aktion Reval hat deshalb am 23. April 1939 eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, in der verlangt wird, dass das Abstimmungsdatum spätestens in der jetzigen Junisession bekanntgegeben werde. Wenn dieses Begehren nicht erfüllt werde, so werden die betreffenden Kreise sich nicht mehr an die Bestimmungen des Alkoholgesetzes gebunden erachten und die Bezahlung der Schnapssteuer ablehnen. Die Kreise um die Reval-Initiative übersehen wohl, dass von dem Moment an, wo das Initiativbegehren mit Bottschaft dem Parlament übergeben ist, der Bundesrat das Tempo nicht mehr bestimmen kann. Das Ultimatum, wenn man von einem solchen reden will, ist also heute eigentlich an die Bundesversammlung gerichtet. Die Situation ist heute wohl die, dass die Vorlage in dieser Session wohl von Ihrem Rat verabschiedet werden kann, dass das dagegen beim Nationalrat kaum der Fall sein wird. Die Kommission hat noch nicht getagt, so dass anzunehmen ist, dass der Nationalrat sich mit dieser Frage frühestens in der Septembersession befassen kann und dass dann die Sache spruchreif werden kann, wenn in beiden Räten die Stellungnahme zur Initiative erfolgt ist. Dann wird der Bundesrat das Abstimmungsdatum festsetzen und festsetzen können und nicht jetzt, nicht vor dem 30. Juni. Ich nehme an und hoffe es, dass auch die Initianten die Situation verstehen und noch etwas Geduld üben werden. Es besteht auf keiner Seite die Absicht, die Angelegenheit zu verschleppen, und wenn das Jahr nicht innegehalten werden konnte, so ist das, wie bei andern Initiativen, der Ueberfülle der parlamentarischen Beanspruchung zuzuschreiben.

Nun aber ein Letztes und das Wichtigste: Im übrigen nehme ich an, dass die Postulanten sich darüber klar sind, dass sie gleich wie andere Bürger an die Befolgung der Gesetze gebunden sind, bis diese Gesetze auf normalem Wege eine Abänderung erfahren haben, und dass sie wissen, dass eine Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften auch in diesem Falle die im Gesetz selbst vorgesehene Ahndung zur Folge haben müsste. Ich hoffe, dass die Unterzeichner der Reval-Initiative, die ihre Zuschrift an den Bundesrat gerichtet haben mit ihrer „Erwartung“ — ich will das mildeste Wort nehmen — die Situation verstehen werden und dass sie sich als Bürger einer Demokratie dem Gesetze fügen werden.

Abstimmung. — *Vote.*

Für den Antrag der Kommission 30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

Vormittagssitzung vom 13. Juni 1939.
Séance du 13 juin 1939, matin.

Vorsitz — Présidence: Hr. Löpfe.

**3843. Milchproduzenten. Fortsetzung
der Bundeshilfe.**
Producteurs de lait. Prolongation de l'aide.

Siehe Seite 296 hiervor. — Voir page 296 ci-devant.

Beschluss des Nationalrats vom 9. Juni 1939.
Décision du Conseil national, du 9 juin 1939.

Differenzen. — *Divergences.*

Art. 1.

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrats.

Proposition de la commission.

Adhérer à la décision du Conseil national.

Fricker, Berichterstatter: Es ist Ihnen die Vorlage, wie sie aus den Beratungen des Nationalrates hervorgegangen ist, ausgeteilt worden. Ihre Kommission hat davon abgesehen, Ihnen auch unsere Anträge gedruckt zu überreichen, weil sie durchwegs Zustimmung zum Nationalrat beantragt, so dass, wenn Sie unsern Anträgen zustimmen, am Schluss unserer heutigen Beratung keine Differenz mehr bestehen wird.

Zur Sache selbst gestatte ich mir folgenden Bericht: In der letzten Frühjahrs-session haben wir in unserem Rate den Bundesbeschluss über die weitere Fortsetzung der Bundeshilfe für die Milchproduzenten durchberaten. Die pièce de résistance bildete Art. 1 e, der die Höhe des Beitrages aus allgemeinen Mitteln des Bundes regelt. Die Mehrheit der Kommission beantragte Ihnen mit dem Bundesrat, den Beitrag auf 12 Mill. festzusetzen, während die Minderheit bedingungslos 26 Mill. bewilligen wollte, um die Erhöhung des Milchpreises auf 20 Rp. ermöglichen zu können. Herr Egli stellte dann den Antrag, höchstens auf 26 Mill. zu gehen, in der Meinung, dass die Differenz zwischen 12 und 26 Mill. nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sollte; vielmehr regte der Antragsteller an, es sei der Konsummilchpreis um 1 Rp. zu erhöhen. Im weitern seien durch Steigerung der Futtermittel- und Fettzuschläge die fehlenden Millionen zu beschaffen. Der Antrag

Egli wurde mit 17 gegen 15 Stimmen zum Beschluss erhoben. Am Schluss der Beratung wurde die Dringlichkeit der Vorlage durch Stichentscheid des Herrn Präsidenten bejaht und die Vorlage an den Nationalrat gewiesen.

Dieser pflichtete in namentlicher Abstimmung mit 84 gegen 74 Stimmen dem Beschluss des Ständerates, der den Beitrag des Bundes auf höchstens 26 Mill. festsetzte, zu, verwarf dagegen die Dringlichkeit. Für die Dringlichkeit stimmten, wiederum in namentlicher Abstimmung, bloss 79 Nationalräte, das qualifizierte Mehr von 94 Stimmen war nicht erreicht. Mit der Verneinung der Dringlichkeit war man aber in eine Sackgasse geraten, weil der Bundesbeschluss auf 1. Mai 1939, mit welchem Tag das Milchjahr 1939/40 seinen Anfang nahm, hätte in Kraft treten sollen. Das war nun nicht möglich, wenn der Bundesbeschluss dem Referendum unterstellt werden müsste.

In dieser heiklen Situation stellte Herr Bundesrat Obrecht den Antrag, die Verhandlungen zu unterbrechen, die Schlussabstimmung zu verschieben und ihm so Gelegenheit zu geben, mit dem Zentralverband neuerdings zu unterhandeln, damit auf die Junisession eine für beide Teile annehmbare Lösung gefunden werden könne. Für die Zwischenzeit stelle der Bundesrat einen Ueberbrückungskredit zur Verfügung, in der Meinung, dass die Frage, ob der Grundpreis 19 oder 20 Rp. betragen solle, offen bleibe. Der Nationalrat stimmte dem bundesrätlichen Antrag zu.

In den Verhandlungen zwischen dem Bundesrat und dem Zentralverband, die nun einsetzten, einigte man sich auf folgende Lösung: 1. Der Beitrag aus allgemeinen Mitteln des Bundes wird von 12 auf 15 Millionen erhöht. 2. Aus einer Erhöhung der Preiszuschläge auf Oele und Fette sollen weitere 3 Millionen gewonnen werden; von diesen sollen 1½ Millionen in den Garantiefonds fließen und 1½ Millionen zur ebenso dringenden Stützung der Viehpreise in Gebirgsgegenden verwendet werden. Im weitern hofft der Bundesrat, aus der Preisstaffelung noch 1 Million herauszuholen zu können.

Die Rechnung macht sich daher wie folgt: Mutmassliches Defizit des Garantiefonds auf 30. April 1940 18,5 Millionen; Beitrag aus allgemeinen Bundesmitteln 15 Millionen, Mehrleistungen aus Fetten und Oelen 1½ Millionen, Mehrertrag der Preisstaffelung 1 Million = 17½ Millionen; also bleibt noch ein Fehlbetrag von 1 Million. Sollte der Mehrertrag aus der Preisstaffelung ausbleiben, würde sich das Defizit auf 2 Millionen erhöhen. Das hätte zur Folge, dass an das am 30. April 1939 aufgelaufene Defizit des Garantiefonds im Betrage von 9 Millionen nur 7 Millionen abgetragen werden können; 2 Millionen wären auf neue Rechnung vorzutragen.

Für den Bund besteht keine Verpflichtung zur einseitigen Deckung der Defizite des Garantiefonds. Gemäss Bundesbeschluss vom 18. März 1937 wurde ein allfälliges Defizit ausdrücklich dem Zentralverband überbunden. In Art. 2 dieses Bundesbeschlusses wurde ausgeführt: „Sollten diese Beiträge nicht ausreichen, einen angemessenen Grundpreis für die Produzenten zu sichern, so ist der Bund ermächtigt, dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzentenverbände weitere Zu-

Alkoholwesen. Begutachtung des Volksbegehrens zur Umordnung.

Régime de l'alcool. Préavis sur l'initiative pour la révision.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1939
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	3875
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1939
Date	
Data	
Seite	441-449
Page	
Pagina	
Ref. No	20 032 862

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.